

# **Jahresbericht 2023**

**der Revision des Kreises Borken**

Herausgeber: Kreis Borken  
Revision  
Burloer Str. 93  
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling  
Zimmer: 2350 (Etag 3 B)  
Telefon: 02861 / 681-2300  
E-Mail: [d.gausling@kreis-borken.de](mailto:d.gausling@kreis-borken.de)

Borken, Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Jahresabschlussprüfung 2022</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Prüfung von Vergaben</b> .....	<b>8</b>
3.1	Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2021 bis 2023 .....	9
3.2	Vergabeprüfungen in 2023.....	12
3.3	Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision .....	14
<b>4</b>	<b>Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich</b> .....	<b>19</b>
<b>5</b>	<b>Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel</b> .....	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe</b> .....	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Prüfung und Testat Kosten der Unterkunft</b> .....	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe</b> .....	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>Prüfung von Verwendungsnachweisen</b> .....	<b>26</b>
9.1	Förderung von Schulsozialarbeit .....	26
9.2	Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2021 .....	27
9.3	Förderung 5G Telerettung.....	28
9.4	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) .....	29
9.5	NRW.BANK.Gute Schule 2020 .....	29
<b>10</b>	<b>Fach- und IT-Prüfungen</b> .....	<b>30</b>
10.1	Kindertagespflege und Elternbeiträge - OK.JUG und E-Akte .....	30
10.2	Ambulante Erziehungshilfen - OK.JUG und E-Akte.....	34
10.3	Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss - OK.JUG und E-Akte .....	37
10.4	Verwaltungsgebühren Ersterteilung Fahrerlaubnisse .....	40
10.5	Reisekostenabrechnung unter Einsatz von d.gov Dienstreise .....	43
10.6	Nachtragsmanagement Verkehrswegebewirtschaftung .....	45
10.7	Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2022.....	47
<b>11</b>	<b>Begleitende Prüfungen</b> .....	<b>48</b>
11.1	Hochwasserschutzwand Bocholt .....	48
11.2	Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus .....	50
11.3	Vereinbarungen und Verträge.....	52
11.4	Inventur 2023 .....	53
<b>12</b>	<b>Prüfungen für Dritte</b> .....	<b>55</b>
12.1	Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken.....	55
12.2	Jahresrechnungen 2021 von Vereinen und Stiftungen.....	56
12.3	Maßnahmen und Projekte Dritter .....	58
<b>13</b>	<b>Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern</b> .....	<b>59</b>
	Schlussbemerkung .....	59

## Vorwort

Mit dem Jahresbericht 2023 informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2023. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2022 - ggf. auch in früheren Jahren - getroffen wurden.

Zum großen Teil sind die Prüfungstätigkeiten gesetzlich oder durch besondere Regelungen im Sozialbereich vorgegeben. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen. Bei allen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten ist die Revision des Kreises bestrebt, die Verwaltung und ihre Führungskräfte wirksam zu unterstützen.

Wie in den Vorjahren prüfte die Revision neben finanzwirtschaftlichen Themenstellungen vielfältige Vergabeverfahren, die Gewährung von Sozialleistungen aus verschiedenen Rechtsbereichen sowie risikoorientiert ausgewählte Aufgaben in den Facheinheiten. Dabei leistet die Revision mehr als reine Prüfung. Die Revision steht der Verwaltung bei der Bewältigung ihres umfassenden Aufgabenspektrums beratend zur Seite. Sei es, dass sie bei Vergabeverfahren rechtliche Gestaltungsspielräume aufzeigt, praxisorientierte Hilfestellungen gibt oder die Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes unterstützt. Oder sie wirkt daran mit, dass in bedeutenden Geschäftsprozessen notwendige qualitätssichernde Maßnahmen eingerichtet sind, Fachverfahren der DV-Buchführung rechtskonform funktionieren und komplexe Bauvorhaben rechtssicher, wirtschaftlich und nachhaltig geplant und durchgeführt werden.

In 2023 stand besonders der Jugendhilfebereich im Fokus der Prüfung und Beratung. Die Revision nahm alle rechnungslegungsrelevanten Module des Fachverfahrens OKJUG sowie das Interne Kontrollsystem in den zugrundeliegenden Geschäftsprozessen in den Blick – Ambulante Erziehungshilfen, Elternbeitragsenerhebung und Kindertagespflege sowie Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften. Der Fachbereich Jugend und Familie und die Revision hatten das Jahr 2023 als Zeitpunkt der Prüfung bewusst gewählt. So können Erkenntnisse aus der Prüfung in die Ausschreibung eines neuen Fachverfahrens einfließen und notwendige Prozessoptimierungen frühzeitig vorbereitet werden. Zu den weiteren Prüfungsthemen gehörten die Verwaltungsgebühren im Bereich des Führerscheinswesens und die Abrechnung von Reisekosten. Zudem wurde der Aufbau eines Nachtragsmanagements im Bereich Verkehrswegebewirtschaftung auf den Weg gebracht.

Je frühzeitiger die Revision eingebunden ist, umso wirkungsvoller kann sie unterstützen. Rechtliche, berufliche und finanzielle Risiken können unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden. Die Revision hat sich von Beginn an in die Planung zum Berufskolleg Stadtlohn eingebracht. Der notwendige Raumbedarf soll am Campus Ahaus neu geschaffen werden. Die begleitende Prüfung dieses Neubaus wird auch weiterhin im Portfolio der technischen Prüfung verankert sein. Auf Wunsch des Fachbereichs Natur und Umwelt wurde die Erneuerung einer Hochwasserschutzwand in Bochohl in die begleitende Prüfung aufgenommen.

Weiterhin mit großem Interesse verfolgt die Revision den Prozess zur digitalen Transformation der Verwaltung. Damit geht einher, dass die Verfügbarkeit digitaler Dokumente in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat. Entsprechend werden auch die Prüfungen überwiegend digital durchgeführt.

Doris Gausling  
Leiterin der Revision

# 1 Jahresabschlussprüfung 2022

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 556.250.843,31 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 3.120.331,53 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW), Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 24.08.2022, gültig ab dem 01.01.2022
Prüfzeitraum	Frühjahr 2023 begleitende Prüfung der Rückstellungen Mitte Juni bis Ende Juli 2023 Hauptprüfung
Prüfungsergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet.  Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2022 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2023 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0220/2023/KREIS).  Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2022 in seiner Sitzung am 28.09.2023 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Zudem beschloss der Kreistag, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.120.331,53 Euro der Ausgleichsrücklage entnommen und die Unterdeckung aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage in Höhe von 475.174,93 Euro von den betroffenen Städten und Gemeinden eingefordert wird (Sitzungsvorlage 0221/2023/KREIS).

## 2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW und § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Prüfzeitraum	09.11.2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Der Buchungsbestand vom 08.11.2023 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma newsystem gebuchten Geldeingänge sowie die Schwebeposten Bank konnten nachvollziehbar mit dem Kontostand des Bankkontos abgeglichen werden.</p> <p>Auf einem Zahlweg (Girokonto) bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Differenz zwischen dem Buchungsbestand Infoma und dem Bestand laut Kontoauszug in Höhe von 64,90 €. Hintergrund ist die automatisierte doppelte Verbuchung von Geldeingängen in Infoma newsystem in Einzelfällen seit Umstellung der Buchungssoftware auf Infoma Modern Client im Mai 2023. Der Grund für die Differenz ist nachvollziehbar, nicht hingegen die Ursache für das Entstehen der doppelten Verbuchung. Der Fachdienst Finanzen steht in engem Austausch mit der Firma Axians.</p> <p>Seit Mai 2023 sind insgesamt elf Sachverhalte mit doppelter Verbuchung von Geldeingängen aufgetreten. In neun Fällen wurde der doppelt gebuchte Bankbeleg durch Stornierung durch die Firma Axians zwischenzeitlich korrigiert, so dass danach Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand im Tagesabschluss wieder übereinstimmten. Aufgrund von zwei noch bei der Firma Axians in Bearbeitung befindlichen Buchungssachverhalten bestand zum Prüfungszeitpunkt die o.g. Differenz. Die aktuelle Situation ist nicht tragbar, insbesondere, weil auch nach mehr als einem halbem Jahr nach Einführung von Infoma Modern Client seitens der Firma Axians noch keine dauerhafte Lösung des Problems gefunden wurde.</p> <p>Laut Aussage des Kämmerers vom 01.02.2024 wird als wichtige Schutzmaßnahme in der Zahlungsabwicklung nicht mehr zeitgleich von mehreren Personen täglich der automatisierte Ausgleichsvorschlag für Zahlungseingänge vorgenommen, um Datenbanksperrern zu vermeiden. Seitdem seien keine weiteren doppelten Verbuchungen aufgetreten. Zudem habe Axians Infoma am 30.01.2024 angekündigt, im nächsten Software-Release das Problem der doppelten Verbuchung zu beheben. Die Revision wird prüfen, ob die angekündigte Fehlerbehebung den gewünschten Erfolg bringt.</p> <p>Die genannten Schwebeposten des Tagesabschlusses (ausstehende Ist-Buchung auf dem Bankkonto) wurden vollständig aufgelöst.</p>	

Geldeingangsanzeigen werden seit April 2022 den Facheinheiten im Rechnungsworkflow von Infoma newsystem zugewiesen und sind von diesen weiter zu bearbeiten. Das durch den Fachdienst Finanzen neu eingeführte Verfahren im Umgang mit ungeklärten Geldeingängen hat sich nach Einschätzung der Kassenleiterin bewährt. Die Facheinheiten werden stärker in die Verantwortung genommen, die korrekte zeitnahe Verbuchung der nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge vorzunehmen.

Die Summe der im Verwehrdebitor gebuchten offenen Posten zum Prüfungszeitpunkt betrug 806 T-Euro, wovon sich betragsmäßig ca. 98 % mit Buchungsdatum auf das Jahr 2023 bezogen (Vorjahr: 92 %). Hinsichtlich der Anzahl der offenen Posten im Verwehrdebitor machten die Posten aus 2023 insgesamt 89 % der Fälle aus (Vorjahr: 65%). Die im Verwehrdebitor gebuchte Summe und die Anzahl der Fälle bezogen auf Sachverhalte der Vorjahre konnten deutlich reduziert werden.

Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i. V. mit der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) eine Stichprobenprüfung von Auszahlungen vor.

Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.

Derzeit tätigt der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision nachvollziehbar.

Angesichts des Endes der Niedrigzinspolitik der EZB in 2022 und damit einhergehender kontinuierlich steigender Leitzinsen ist in 2023 erfreulicherweise auch die Verzinsung von Guthaben des Kreises bei der Sparkasse Westmünsterland gestiegen. Die Verzinsung liegt aktuell höher als bei vielen Termin-/Tagesgeldern.

Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.

#### Maßnahmen und Empfehlungen

Angesichts der weiterhin erfolgenden und nicht erklärbaren doppelten Verbuchung von einzelnen Geldeingängen bei der Kasse sollte der Fachdienst Finanzen den angekündigten Software-Release intensiv prüfen und bei weiterhin erfolgenden doppelten Verbuchungen die Firma Axians mit Nachdruck auffordern, eine dauerhafte Lösung des Problems zu finden.

Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung sollten die Erläuterungen wesentlicher Positionen erweitert werden.

### 3 Prüfung von Vergaben

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert über 15.000 Euro/ ab 01.07.2023 ab 30.000 EUR netto <sup>1</sup> Verfahren oberhalb der Schwellenwerte <sup>2</sup> ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert bis zu 15.000 Euro/ ab 01.07.2023 unter 30.000 €
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), zuletzt geändert durch Runderlass vom 04.12.20223 Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.01.2021 bzw. Juni 2023, gültig ab 01.07.2023 Hinweis: Die erneute Anpassung der Geschäftsweisung war erforderlich, um den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.05.2023 über die Anhebung der Vorlagegrenze auf 30.000 EUR netto, die geltende Rechtsprechung sowie Empfehlungen der gpaNRW aus der überörtlichen Prüfung im Jahr 2022 umzusetzen. Zudem wurde der Beschluss des Kreistags vom 20.06.2023, die im Jahr 2001 beschlossenen Wertgrenzen für die Auftragserteilung sowohl innerhalb der Verwaltung als auch im Kreisausschuss anzuheben, aufgenommen. <sup>3</sup>
Prüfzeitraum	2023
Prüfungsergebnisse	

<sup>1</sup> siehe Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 02.05.2023, SV 0114/2023/KREIS

<sup>2</sup> Für die Jahre 2022 und 2023 gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 215 T-Euro und für Bauaufträge von 5.382 T-Euro. Es gilt dann EU-Recht und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

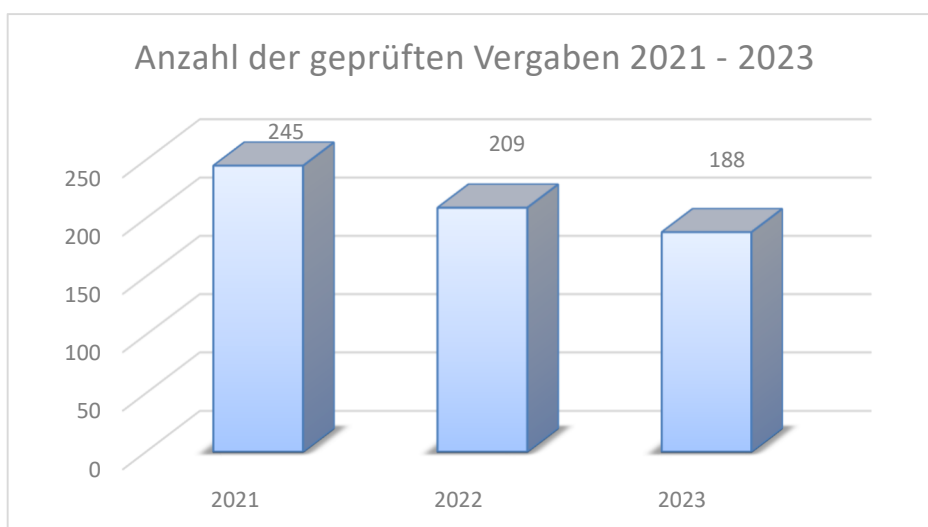
<sup>3</sup> siehe Beschluss des Kreistags vom 06.06./20.06.2023, SV 0163/2023/KREIS



### 3.1 Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2021 bis 2023

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2021 bis 2023 dargestellt. Die Wertgrenze, bei der die Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, liegt bei größer 15 T-EUR/ab 01.07.2023 bei größer 30 T-EUR.

#### 3.1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben



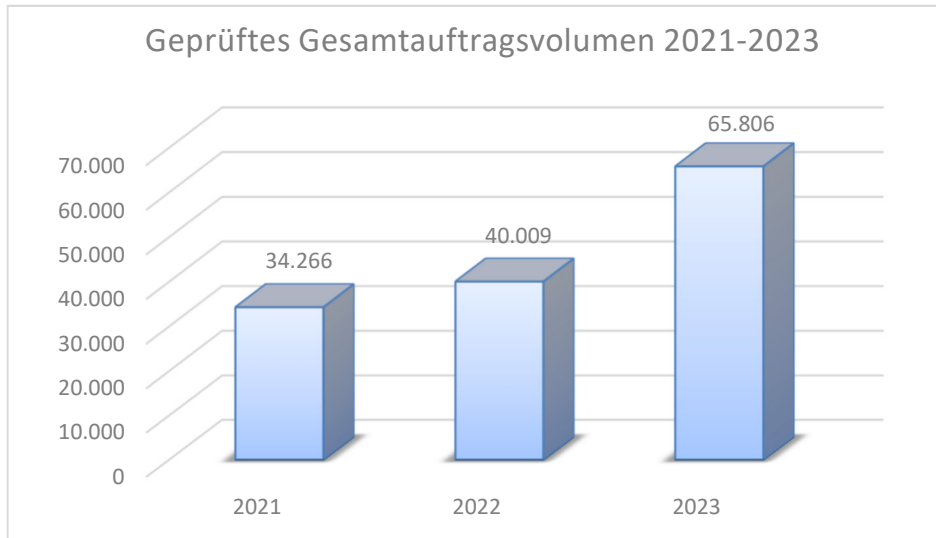
Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

Budget	Jahr		
	2021	2022	2023
01 – Soziales	14	21	6
03 – Tiere und Lebensmittel	2	0	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	66	57	21
06 – Natur und Umwelt	13	11	8
07 – Verkehr	17	15	13
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	1	1	5
10 – Sicherheit und Ordnung	24	19	16
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	25	22	23
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	83	63	96
<b>Gesamt</b>	<b>245</b>	<b>209</b>	<b>188</b>

Die Anzahl der geprüften Vergabeverfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr, wie mit der Anhebung der Prüfgrenze von 15 TEUR auf 30 TEUR angestrebt, verringert. Im zweiten Halbjahr hatten 36 Beschaffungsvorhaben einen geschätzten Auftragswert zwischen 15 TEUR und 30 TEUR und unterfielen somit der Stichprobenprüfung (siehe Ziff. Nr. 3.2.4). Ohne Anhebung der Prüfgrenze läge die Zahl der zu prüfenden Vergaben vor Auftragsvergabe mithin bei 224 und damit im Mittel der beiden Vorjahre.

### 3.1.2 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:



Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2021	2022	2023
<b>Budget</b>	<b>T-EUR</b>		
01 – Soziales	4.359	10.099	2.721
03 – Tiere und Lebensmittel	36	0	0
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	6.214	8.807	1.321
06 – Natur und Umwelt	566	423	266
07 – Verkehr	1.307	2.300	1.368
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	262	30	370
10 – Sicherheit und Ordnung	8.640	1.693	3.028
11 - Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	1.623	2.747	31.964
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	11.259	13.910	24.768
<b>Gesamt</b>	<b>34.266</b>	<b>40.009</b>	<b>65.806</b>

Die außergewöhnlich hohe Steigerung im BG 11 resultiert insbesondere aus der begleitenden Prüfung des sog. „Graue Flecken“ Programm“, auf das unter „Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste“ und unter Ziff. 3.3.2 näher eingegangen wird.

Soziales: Im Budget 01 waren

- fünf Eingliederungsmaßnahmen aus dem Bereich des SGB II (2,5 Mio. EUR) sowie
  - die Begleitung des internen Zielsteuerungsprozesses nach dem SGB II (190 TEUR)
- zu vergeben.

Bildung, Schule, Kultur und Sport: Im Budget 05 sind die Anzahl der Verfahren und das geprüfte Angebotsvolumen stark gesunken. Im Bereich der Schülerbedarfsbeförderung und der IT wurden in 2023 nur in geringem Umfang Aufträge erteilt.

Ende 2023 wurden von der Revision die Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungen zur Schülerbedarfsbeförderung (s.a. Ziff. 3.3.4) und zur Beschaffung einer zentralen Serverlösung für die kreiseigenen Berufskollegs begleitend geprüft. Entsprechend ist für 2024 wieder mit einem Anstieg der Verfahren und des Auftragsvolumens zu rechnen.

Verkehr: Im Budget 07 wurden u.a. folgende Vergabeverfahren geprüft:

- Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen zwecks beihilfekonformer Weiterleitung von Billigkeitsleistungen aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit einhergehenden Kostensteigerungen auf den Energiemärkten (199 TEUR).
- Beauftragung von Busverkehrsleistungen im ÖPNV (417 TEUR)
- Beschaffung von drei Lasermesssäulen und eines Trailers zur semi-stationären Geschwindigkeitsüberwachung (500 TEUR)

Geoinformation und Liegenschaftskataster: Im Budget 09 wurden

- zwei E-Transporter beschafft und für Vermessungstätigkeiten umgebaut (181 TEUR) sowie
- eine Befliegung des Kreisgebietes zur Erstellung von Orthofotos beauftragt (171 TEUR).

Sicherheit und Ordnung: Im Budget 10 waren 2023 weder der Betrieb einer Rettungswache noch z.B. mehrjährige Lieferungen von Verbrauchsartikeln für den Rettungsdienst zu vergeben. Wesentlichen Anteil an den durchgeführten Verfahren hatte die Beschaffung verschiedener Einsatzfahrzeuge (2,4 Mio. EUR).

Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste: Die Steigerung des Auftragsvolumens im Budget 11 resultiert

- vor allem aus dem begleitend geprüften Verfahren „Vergabe der Leistung zur Anbindung unterversorgter Adressen im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus durch das sog. „Graue Flecken Programm“. Beschaffungsstelle und Zuwendungsempfängerin ist die Stabsstelle des Kreises, die Koordination des Verfahrens liegt bei der WFG für den Kreis Borken mbH. Das Gesamtauftragsvolumen liegt bei rund 30 Mio. EUR (s.a. Ziff. 3.3.2).
- Zur weiteren Optimierung der IT-Sicherheitsumgebung beläuft sich der Beschaffungsaufwand auf knapp 1 Mio. EUR.

Straßen, Gebäude, Grünflächen:

Die nachfolgende Tabelle analysiert die ausgeschriebenen Leistungsarten im Budget 12:

	<b>Ausschreibungs- ergebnisse in TEUR</b>	<b>Anzahl der Vergabeverfahren</b>
<b>Bauleistungen</b>		
Hochbau	4.003	36
Technische Gebäudeausstattung	4.292	22
Verkehrswegebau	12.562	14
<b>Dienstleistungen</b>		
freiberufliche Leistungen	1.125	10
sonstige Dienstleistungen	1.662	3
<b>Lieferleistungen</b>		
Fahrzeuge/Geräte	826	9
PV-Anlagen	185	1
Verkehrszeichen	113	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>24.768</b>	<b>96</b>

Im Bereich Verkehrswegebau entfielen allein 4,7 Mio. EUR auf den Bau der Entlastungsstraße K11n, 3. BA Velen und 1,9 Mio. EUR auf die K 44n Gescher.

## 3.2 Vergabeprüfungen in 2023

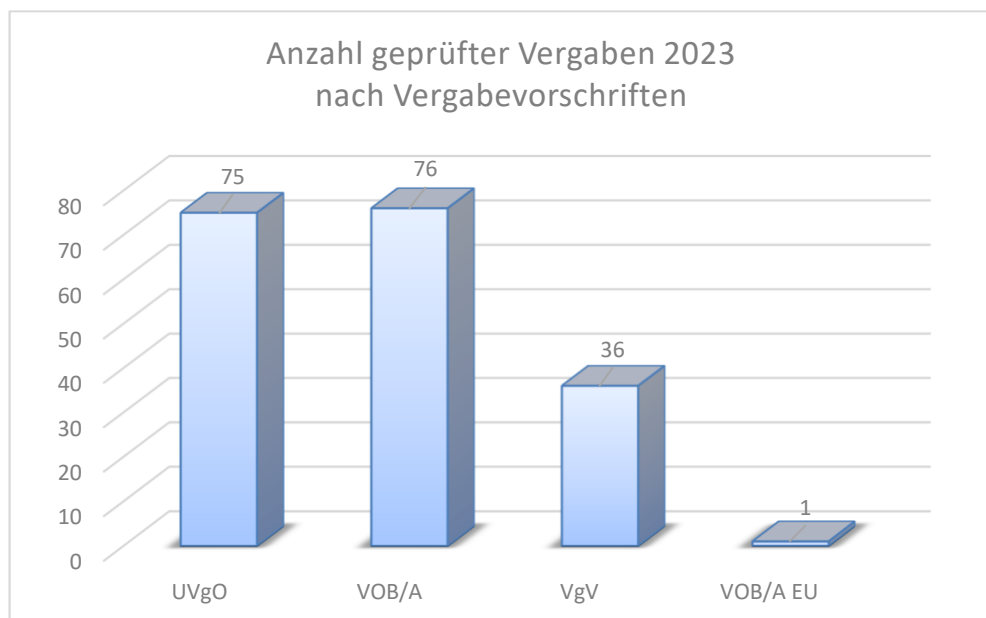
Nachfolgend werden die im Jahr 2023 durchgeführten Vergabeprüfungen nach rechtlichen Aspekten differenziert betrachtet.

### 3.2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

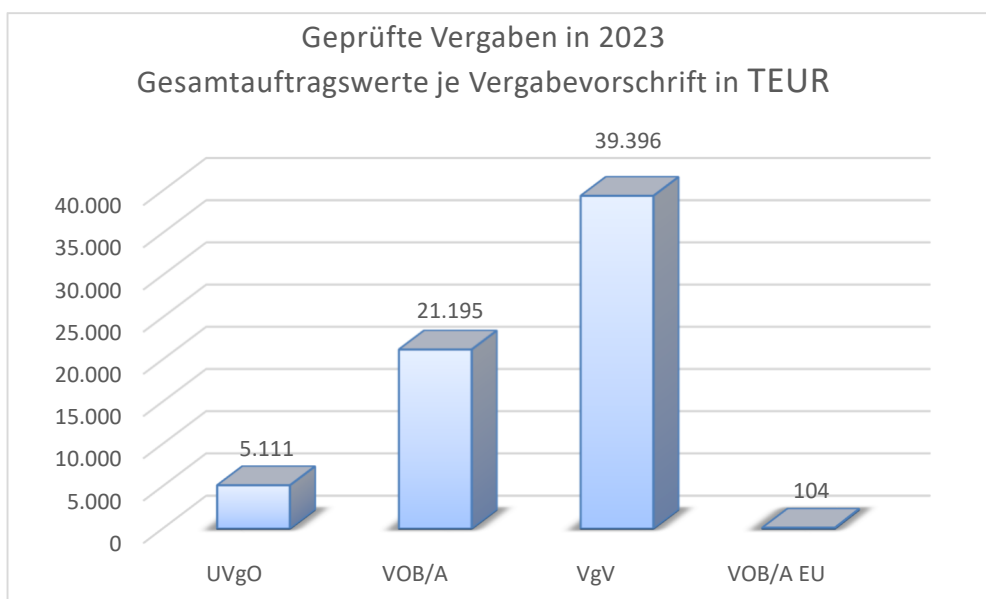
Welche Vergabevorschrift anzuwenden ist, richtet sich zum einen danach, ob der zu schätzende Auftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet. Zum anderen ist Ausschlag gebend, welche Art der Leistung beauftragt werden soll. Differenziert wird u.a. zwischen der Beschaffung von

- Liefer- und Dienstleistungen (anzuwenden sind abhängig vom Auftragswert die UVgO oder die VgV) sowie
- Bauaufträgen (anzuwenden sind - ebenfalls abhängig vom Auftragswert - die VOB/A oder die VgV i.V.m. der VOB/A EU).

In 2023 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 188 Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von über 15 TEUR/ab 01.07.2023 über 30 TEUR geprüft.



Die Vergaben verteilen sich wie folgt wertmäßig auf die Vergabevorschriften:



Das hohe Ergebnis im Bereich der VgV-Ausschreibungen stellt eine Ausnahme dar und resultiert aus dem Verfahren „Graue Flecken Programm“ (s.a. 3.1.2 und 3.3.2).

### 3.2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Die angewendeten Vergabearten bei den von der Revision geprüften Verfahren lassen sich wie folgt gliedern:

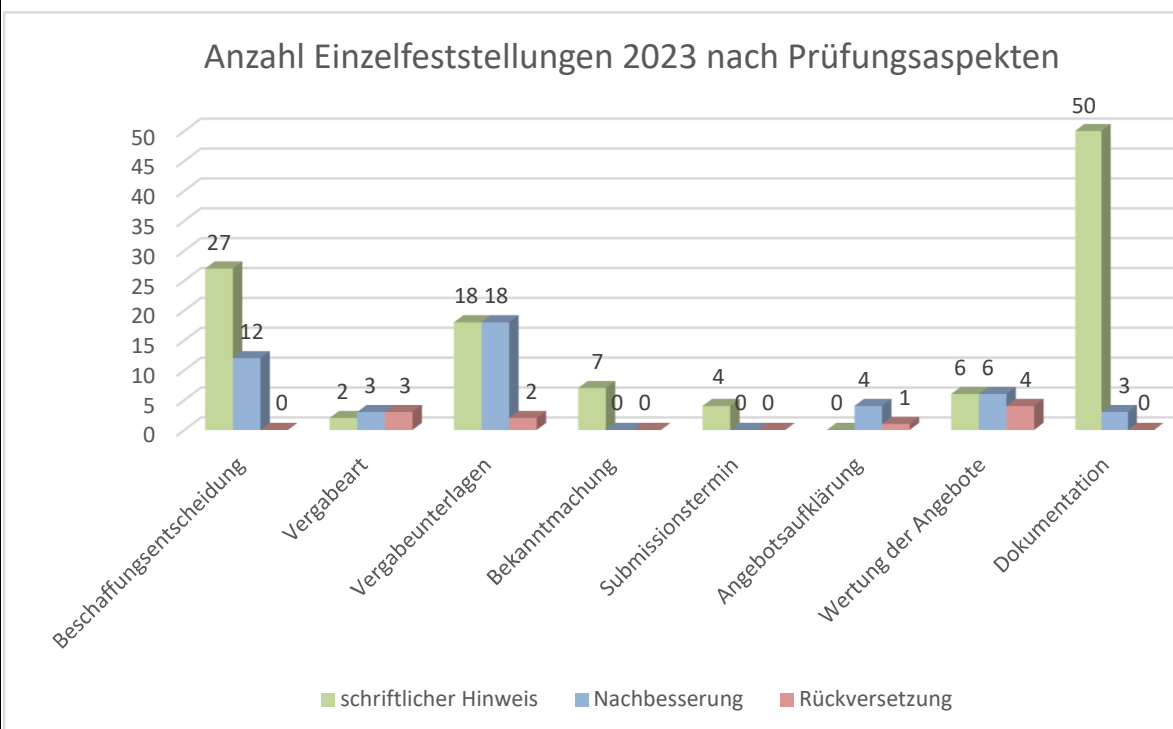
- 100 offene Verfahren / öffentliche Ausschreibung
- 15 Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- 40 Verhandlungsverfahren / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb
- 33 beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben

### 3.2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklungen von 2021 bis 2023:

	2021	2022	2023
Geprüfte Vergabeverfahren	245	209	188
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen ...	112	90	88
... in Prozent	46 %	43 %	47 %
Getroffene Einzelfeststellungen	197	146	170

Signifikante Veränderungen bei der Anzahl der zu tätigen Feststellungen sind nicht erkennbar. Die Einzelfeststellungen verteilen sich auf die im Diagramm dargestellten wesentlichen Prüfungsaspekte wie folgt:



#### 3.2.3.1 Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 114 Prüfungsfeststellungen (Vorjahr 109).

### 3.2.3.2 Nachbesserung durch Rückgabe der Vergabeunterlagen

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet oder mangelhaft durchgeführt, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich.

Auf diese Kategorie entfallen insgesamt 46 Feststellungen (Vorjahr 29). Wesentliche Gründe für das Erfordernis einer Nachbesserung waren:

- Die Vorlage unvollständiger Vergabevermerke, z.B. über Ergebnis einer Angebotsaufklärung.
- Die Leistung war nicht produktneutral beschrieben oder es wurden die sachlichen oder auftragsbezogenen Gründe nicht dokumentiert, die eine produktscharfe Ausschreibung rechtfertigen.

### 3.2.3.3 Rückversetzung oder Aufhebung

Insgesamt wurden acht Vergabeverfahren zurückgegeben (Vorjahr acht). Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar. Sie werden immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder mangelhaft ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet. Wesentliche Gründe dafür sind:

- Trotz zwingendem Ausschlussgrund ist das Angebot des erstrangigen Bieters nicht ausgeschlossen worden.
- Wirksam geforderte Eignungsnachweise fehlen beim erstrangigen Bieter.

In drei Fällen informierten die Beschaffungsstellen nach Rückgabe durch die Revision darüber, dass die Zuschläge abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt wurden.

Die Prüfung der Vergabevorschläge führte in 2023 zu Einsparungen von rd. 77.000 EUR. Im Wesentlichen ergaben sich die Einsparungen aus der Generierung von Zuwendungen für zwei E-Transporter für die Vermessung (siehe Ziff. 3.1.2) und der unterbliebenen Beauftragung einer nicht benötigten Systemservicepauschale.

### **3.2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert bis 15.000/unter 30.000 EUR**

In 2023 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 738 Vergaben (Vorjahr 644) mit einem geschätzten Auftragswert von bis 15/ ab 01.07.2023 unter 30 TEUR<sup>4</sup> erfasst worden. Mit der Prüfung von 76 Vergaben wird die Mindestprüfquote von 10 % voll erfüllt.

Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Ein Schwerpunkt wurde auf Vergabeverfahren von Beschäftigten gelegt, die nur wenige Beschaffungen durchführen. Anmerkungen gab es zur Kontierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Auftragserteilung und Dokumentation.

## **3.3 Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision**

### **3.3.1 Vergabe- und Vertragsrecht im Baubereich**

- Rahmenvereinbarungen für Bauunterhaltungsarbeiten

Regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten - allgemein oft noch als Zeitvertragsarbeiten bezeichnet - können mittels Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben und vergeben werden. Dafür wird der Umfang auszuführender Bauleistungen vorher geschätzt und die Zeitdauer für die Ausführung festgelegt.

Die Laufzeit von Rahmenvereinbarungen darf i. d. R. vier Jahre nicht überschreiten. War es bisher zumindest umstritten, ob bereits in der Veröffentlichung (und in den

<sup>4</sup> Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken

Vertragsunterlagen) von Rahmenvereinbarungen auch Höchstwerte der ausgeschriebenen Leistungen anzugeben waren, wurde dieses nun durch ein Urteil des EuGH vom 17. Juni 2021<sup>5</sup> manifestiert.

Die Revision hat den Kreisbetrieb bei der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung für Malerarbeiten an kreiseigenen Gebäuden beraten und unterstützt. Sowohl das Leistungsverzeichnis wie auch die Vertragsbedingungen wurden entsprechend angepasst. Die vorgenommenen Ergänzungen können auch für künftige Rahmenvereinbarungen genutzt werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Beratung im Hause wurde das Vorgehen mit der Zentralen Vergabestelle abgestimmt.

- Vergabe von Elektroarbeiten (Dreifachsporthalle Bocholt)

Ein Vergabegrundsatz, der sich durch sämtliche Vergabeordnungen zieht, liegt in der Berücksichtigung mittelständischer Interessen<sup>6</sup>. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art der Fachgebiete (Fachlöse) zu vergeben. Ausgeschrieben wurden die Elektroarbeiten der Dreifachsporthalle Bocholt wie auch die Lieferung einer Solaranlage (ca. 29 kWp, ohne Speicher), die mittels Aufständering auf das Dach der Sporthalle aufgelegt werden sollte. Die Vergabe einer solchen PV-Anlage ist vergaberechtlich als Lieferleistung (mit Montageanteil) zu bewerten und nicht als Bauleistung wie die Elektroarbeiten für die Sporthalle. Eine separate Ausschreibung als Fachlos hätte erfolgen müssen.

Ebenso war nach Auffassung der Revision der Zeitraum zwischen der Ausschreibung der PV-Anlage (Kalkulation 07.2022) und der Lieferung (Aufstellung bis 12.2023) unangemessen lang und unter den seinerzeitigen Rahmenbedingungen (COVID-19-Pandemie, Materialengpässe) nicht wirtschaftlich zu kalkulieren.

Aus den oben angerissenen wirtschaftlichen, vergabe- und förderrechtlichen Bedenken wurde die Zustimmung verweigert.

Im Rahmen der Beratung über die Korrektur des Vergabeverfahrens wurde hinterfragt, ob die ausgeschriebene PV-Anlage, die im Netz-Parallelbetrieb angeschlossen werden sollte, das richtige System darstellt. Bei einer Unterbrechung des öffentlichen Netzes wäre auch ein Weiterbetrieb der PV-Anlage nicht mehr möglich gewesen, eine Pufferung mittels Batteriespeicher war nicht vorgesehen. Auf die technischen Möglichkeiten durch Pufferung mittels „Powerwall Batterie“, die neben einer besseren Nutzung der Solarenergie auch einen geregelten Weiterbetrieb der Veranstaltung bei einem „Blackout“ (für einen bestimmten Zeitraum) gewährleistet, wurde unter Verweis auf die Größe und Nutzung der Sportanlage hingewiesen. Hierdurch kann ggf. ein Spielabbruch und die Entfluchtung des Gebäudes vermieden werden. Sollte dennoch eine Räumung der Sportstätte notwendig sein, kann dieses bei voller Beleuchtung erfolgen.

Die Anregungen der Revision wurden vom Kreisbetrieb übernommen. Ausgeschrieben wurde nunmehr eine PV-Anlage mit 100 kWp-Leistung mit zwei Batteriespeichern je 50 kWh. Diese Anlage ermöglicht es, neben einer erweiterten Nutzung der Solarenergie auch „Blackout-Situationen“ zu überbrücken.

- Architektur- und Ingenieurverträge (Dreifachsporthalle Bocholt)

Die Planungsleistungen für den Neubau der Dreifachsporthalle in Bocholt wurden im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens vergeben. Zur Unterzeichnung des Vertrages über die Planungsleistungen wurde versehentlich ein Architektenvertrag verschickt, der nach Beendigung des Verhandlungsverfahrens modifiziert worden war. Diese vergaberechtlich nicht statthafte Angebotsänderung

<sup>5</sup> EuGH-Entscheidung vom 17. Juni 2021 (C-23/20 – Simonsen & Weel); EuGH bereits im Urteil vom 19. Dezember 2018 (Rs. C-216/17 - Antitrust und Coopservice)

<sup>6</sup> Vgl. § 5 EU Abs. 2 VOB/A, § 97 Abs. 4 GWB

war für die Revision auf der genutzten Kommunikationsplattform nicht einsehbar (dieser Mangel wurde zwischenzeitlich behoben). Bemerkte wurde diese Auftragsänderung erst im Zuge der Durchführung und Abrechnung von Planungs-(teil)leistungen.

Die Revision erstellte eine chronologische Auflistung der in dem Verhandlungsverfahren kontinuierlich weiterentwickelten Vertragsstände, welche auch Grundlage für die vertragsrechtliche Prüfung durch die Fachabteilung Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen wurde.

Nach abschließender Prüfung der vergabe- wie auch vertragsrechtlichen Aspekte wurde seitens der Revision empfohlen, den von beiden Seiten unterzeichneten Vertrag weiterzuführen. Als Honorarausgleich solle ein vom Architekten unterbreitetes Nachtragsangebot wegen Änderung des Raumprogrammes und wesentlicher Änderungen der Fassade und der Dacheindeckung akzeptiert werden.

Die Empfehlung der Revision wurde von beiden Vertragsparteien akzeptiert und umgesetzt. Eine Rückführung hätte zu erheblichen Mehraufwendungen geführt.

- Auftragswertschätzung Neubaumaßnahmen K11n Velen

Die Revision hat den Kreisbetreiber dabei unterstützt, den geschätzten Auftragswert der Neubaumaßnahme K 11n Velen gem. § 3 VgV zu ermitteln. Der geschätzte Auftragswert ist maßgebliches Kriterium für die rechtssichere Festlegung der unterschiedlichen Vergabearten bei den erforderlichen Ausschreibungen.

- Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für Fahrbahnerneuerungen

In Verbindung mit der Corona-Pandemie und den sich daraus ableitenden Lieferengpässen diverser Baustoffe stellten sich besonders im 2. Quartal 2021 volatile, teils drastische Preissteigerungen zu Baustoffen ein. Mangels Entspannung auf dem Markt entschied sich der Kreisbetrieb in 2022, für zwei Fahrbahnerneuerungen Stoffpreisgleitklauseln für Erdölprodukte (Bitumen, Asphaltmischgut) zu vereinbaren. Die Revision hat den Kreisbetrieb in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle zur Dokumentation des Entscheidungsprozesses, der Aufstellung der Vergabeunterlagen sowie einer Abrechnungssystematik beraten. Die erste Abrechnung einer Baumaßnahme mit Stoffpreisgleitklausel ist in 2023 erfolgt. Die Dokumente der Revision waren dabei eine praktische Hilfestellung. Die Preissteigerungen blieben unter dem jeweiligen Schwellenwert zur erforderlichen Preisanpassung. Der Auftragnehmer bestätigte die Abrechnung mit den Einheitspreisen aus dem Leistungsverzeichnis.

### 3.3.2 Markterkundung Rettungswache Schöppingen

Im Zuge der Markterkundung wurde durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises ein Investor gesucht, der ein Grundstück einschließlich Rettungswache und angrenzendem Grundstück zur optionalen Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung stellt.

In dem Markterkundungsverfahren haben sich insgesamt fünf Interessenten gemeldet. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung kommt nach seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass ein Grundstück die rettungsdienstlichen Anforderungen am besten erfüllt.

Seitens der Revision wurde empfohlen, den Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster hinsichtlich der Erreichbarkeitszeiten sowie den Kreisbetrieb und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bezüglich der Kostenermittlung einzubinden.

### 3.3.3 Anbindung unterversorgter Adressen im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus durch das sog. „Graue Flecken“ Programm

Für die Vergabe der Leistungen zum Ausbau und Betrieb eines gigabitfähigen Breitbandnetzes in den Kommunen wurde ein EU-weites Verhandlungsverfahren



mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an die Konzessionsvergabeverordnung i.V.m. der Vergabeverordnung für öffentliche Vergaben durchgeführt. Aufgrund der Komplexität wurden juristische und technische Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Die Federführung für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH.

Als Empfänger der Zuwendungen aus der Gigabit-Richtlinie hatte der Kreis Borken die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts zu gewährleisten. Dies konnte seitens der Revision nach eingehender Prüfung bestätigt werden. Auf Empfehlung der Revision wurde die Dokumentation ergänzt.

### 3.3.4 ÖPNV

Exemplarisch wurde die Vergabe von ÖPNV-Leistungen im Linienbündel BOR 5 begleitend geprüft. Betriebszeitraum soll vom 07.01.2025 bis 06.01.2034. sein. Mit vergleichbarer Leistungsbeschreibung wurden die Vergabeverfahren für die Bündel BOR 7, 9 und 10 bekannt gemacht. Die Ausschreibung wird durch ein Fachanwaltsbüro juristisch begleitet. Neu ist, die Einhaltung der Mindestquoten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes im Bereich des ÖPNV, sofern diese greifen, zu gewährleisten (näheres siehe nächste Ziff. 3.3.5).

### 3.3.5 Clean Vehicles Directive (EU RL 2019/1161) - Saubere Fahrzeugbeschaffungen

Mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbindliche Mindestziele für die Beschaffung vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 2. August 2021. Das Gesetz gilt für folgende Aufträge im Anwendungsbereich der VgV und dem Teil 4 GWB:

- a) Verträge über Kauf oder Leasing von Straßenfahrzeugen
- b) öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV
- c) Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste (z.B. Paket- und Postdienste, Schülerbedarfsbeförderung)

Insgesamt wurden in 2023 zehn E-Autos gekauft, so dass das vorgegebene Mindestziel von 38,5 Prozent bei der Beschaffung leichter Nutzfahrzeuge im Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 voraussichtlich eingehalten werden kann.

Bei den Ausschreibungen der ÖPNV-Leistungen war in den Leistungsbeschreibungen die Einhaltung der Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes als Vertragsbestandteil aufgenommen.

Bei der Prüfung der Ausschreibung der Schülerbedarfsbeförderung für die Overbergschule wurde von der Revision auf die Geltung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes hingewiesen und die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Einhaltung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes empfohlen.

### 3.3.6 IT-Vergaben (Inhouse, Zentrale Beschaffungsstelle)

Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Datenverarbeitung bei den Kommunen wurden kommunale Zweckverbände gebildet. Der Kreis Borken ist derzeit Mitglied beim KRZN<sup>7</sup> und bei der KAAW<sup>8</sup>. Weiter hat der Kreis mit der d-NRW AöR eine Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG<sup>9</sup>-Verwaltungsleistungen abgeschlossen. Im September 2023 wurde ein erster Einzelabruf zur Beschaffung der OZG-Leistung Unterhaltsvorschuss vorgenommen.

Bei Beschaffungen durch die v.g. juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben diese regelmäßig das Vergaberecht zu beachten (s. § 99 Nr. 2 GWB<sup>10</sup>). Der

<sup>7</sup> KRZN - Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in Kamp-Lintfort

<sup>8</sup> KAAW - Kommunale Anwendergemeinschaft West

<sup>9</sup> OZG - Onlinezugangsgesetz - Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

<sup>10</sup> GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Kreis kann dann auf ein eigenes Vergabeverfahren verzichten und die Beschaffung als sogenanntes Inhouse Geschäft nach § 108 Abs. 4 GWB oder im Rahmen einer Beschaffung über eine zentrale Beschaffungsstelle nach § 120 Abs. 4 GWB vornehmen. Die Revision hat die verschiedenen Fallkonstellationen von Beschaffungen, in denen die KAAW mitwirkt, aufbereitet und rechtlich bewertet. Mit dem Fachdienst Organisation, Digitalisierung und IT wurden künftige Vorgehensweisen abgestimmt.

### 3.3.7 Auftragswertermittlung

Die Sonderregelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV über die Auftragswertschätzung bei Planungsleistungen wurde gestrichen, da diese in der EU-RL 2014/24/EU nicht enthalten ist. Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurden klarstellende Erläuterungen gegeben.<sup>11</sup> Der Umgang mit der Anpassung wurde zwischen Revision und Zentrale Vergabestelle abgestimmt.

### 3.3.8 Postdienstleistungen

Der Briefversand erfolgte seit vielen Jahren im Postleitzahlenbereich 4 über den Kurierblitz. Der Kurierblitz hat den Betrieb überraschend zum 01.07.2023 eingestellt. Nach der Einholung von Vergleichsangeboten wurde die Deutsche Post InHaus Services GmbH ab dem 01.09.2023 beauftragt.

Das Vorgehen wurde von der Revision mit der Maßgabe mitgetragen, dass für die Postdienstleistungen ab dem 01.07.2024 ein EU-weites Vergabeverfahren und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu Hybrid-Postdienstleistungen durchgeführt wird.

### 3.3.9 Wald- und Vegetationsschutzkonzept - Planung und Konzepterstellung

Zum Schutz vor Wald- und Vegetationsbränden soll ein Konzept im Zuge einer interkommunalen Kooperation erstellt werden. In weiteren Schritten sollen Schulungen und Übungen durchgeführt sowie notwendige Anschaffungen vorgenommen werden.

Im Februar 2023 wurden für geschätzte Aufwendungen von 867 TEUR Fördermittel i.H.v. 735 TEUR beantragt. Da der Zuwendungsgeber auf die Einhaltung des Vergaberechtes hinweist und bei Verstößen Rückforderungen aussprechen kann, wurde das Vergabeverfahren für die Planung und Konzepterstellung von der Revision begleitend geprüft.

Ausblick:

Zur Steigerung der Rechtssicherheit beabsichtigen die Zentrale Vergabestelle und die Revision, in 2024 verschiedene Workshops mit den Beschäftigten der Beschaffungsstellen durchzuführen.

## 3.4 Prüfung von Vergabebeschwerden

Wird gegen eine Vergabe einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eine kommunal-aufsichtliche Beschwerde eingelegt, wird die Revision von der Kommunalaufsicht ins Verfahren einbezogen.

Wenn die Herstellung rechtmäßiger Zustände im öffentlichen Interesse geboten ist, kann die Aufsicht in ein noch laufendes Vergabeverfahren eingreifen. In 2023 wurden vier Beschwerden beim Kreis Borken erhoben (siehe § 155 GWB; § 120 Abs. 1 i.V.m. § 123 GO NRW).

In zwei Fällen wurde den Beschwerden stattgegeben, in einem Verfahren war der Zuschlag bereits erteilt und eine weitere Beschwerde wurde als unbegründet bewertet.

#### 4 Prüfungen und Testate im SGB II-Bereich

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
(kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
(bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr.</p> <p>Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund).</p> <p>Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresschlussrechnung 2022 mit dem Bund</p> <p>Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB II</p> <p>Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV)</p> <p>Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011</p> <p>Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 5.0, Stand 2023</p>
Prüfzeitraum	Mai bis Juni 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Jahresschlussrechnung 2022 mit dem Bund</p> <p>Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (58.137.000,50 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (8.688.653,55 Euro) und Verwaltungskosten (15.198.031,19 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.</p> <p>2. Testate für 2022</p> <p>Die Revision stellte die Testate für 2022 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2022 durchgeführten örtlichen Prüfungen der Kreises Borken (Teamprüfung von Jobcenter und Revision) in</p>	

<sup>11</sup> Schreiben des BMWK vom 23.08.2023

den Jobcentern in Bocholt, Gescher, Heek, Raesfeld und Rhede sowie der Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Borken im dortigen Jobcenter.

### 3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2023 – Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Stadtlohn und Velen

Aufgrund der Einführung der E-Sozialakte wurden die Prüfungen der örtlichen Jobcenter überwiegend zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Individualisierung der Leistungsbescheide.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes gab es einige Feststellungen zu den Eingliederungsvereinbarungen bzw. Kooperationsplänen sowie der Prüfung bzw. Dokumentation der Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden in den Jobcentern größtenteils umgesetzt.

Die Bearbeitung von Mitteilungen aus dem Datenabgleichsverfahren, ein wichtiges Instrument zur Feststellung von Leistungsmisbrauch, wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in 2023 teilweise zurückgestellt. Die ergänzenden Standards (Außen- und Ermittlungsdienste, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) sollten nach Rückgang während der Corona-Pandemie wieder verstärkt aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) die Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Hinsichtlich der Abrechnungen der geprüften Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es Anmerkungen zur korrekten Verteilung der Einnahmen auf die Kostenträger und zur Digitalisierung des Buchungsverfahrens.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig, wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Aufarbeitung von Rückständen, Korrektur von festgestellten Fehlern und künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Die Testate für 2023 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2023 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2024 ausgestellt.

## 5 Prüfungen und Testate zum SGB XII, 4. Kapitel

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	<p>Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.</p> <p>Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2022 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW).</p> <p>Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2022 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Testat MAGS</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresschlussrechnung 2022 mit dem MAGS</li> <li>- Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen</li> </ul> <p>Untertestat LWL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresschlussrechnung 2022 mit dem LWL</li> <li>- Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen</li> </ul>
Rechtliche Grundlagen	<p>Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019</p> <p>Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 15.02.2023</p>
Prüfzeitraum	Februar bis April 2023 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
<p>1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW</p> <p>Die in 2023 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.</p> <p>Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2022 wurden Nettoausgaben von insgesamt 32.511.361,28 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.</p>	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Zu einzelnen Sachverhalten gab es Anmerkungen, die mit den SachbearbeiterInnen kommuniziert wurden.

In einigen Fällen wurde die Corona-Sonderzahlung 2022 i.H.v. 200 € nicht ausgezahlt, obwohl die Hilfeempfänger im Juli 2022 Leistungen bezogen. Es handelte sich um Fälle, welche zum Zeitpunkt der Corona-Sonderzahlung mittels Rechenlauf noch nicht abschließend bewilligt waren. Der Fachbereich Soziales teilte am 27.07.2023 mit, eine Auswertung der Daten aus OPEN/PROSOZ vorgenommen und entsprechende Nachzahlungen veranlasst zu haben. Dabei sei berücksichtigt worden, dass keine Nachzahlungen für bereits verstorbene Personen generiert werden. Die Nachschau der Revision erfolgt im Zusammenhang mit der nächsten Testatprüfung im Frühjahr 2024.

Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2022 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Bocholt, Gescher, Heek, Raesfeld und Rhede geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie das Untertestat des Rechnungsprüfungsamtes Borken in das Testat der Revision für 2022 eingeflossen.

## 2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Die in 2022 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL.

Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2022 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 510.865,88 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet.

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft.

Ein Hilfefall wird lediglich als Hilfe nach dem 4. Kapitel SGB XII geführt, da eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt wurde. Bis zur endgültigen Entscheidung des Rentenversicherungsträgers werden alle Hilfen aus Sachkonten der Hilfe zur Pflege gezahlt. Sobald eine Erwerbsunfähigkeit anerkannt/abgelehnt wird, ist über die Gewährung einer Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII neu zu entscheiden.

In einem ähnlich gelagerten Hilfefall wurde eine EU-Rente rückwirkend ab März 2022 bewilligt und seit November 2022 regelmäßig ausgezahlt, jedoch nicht als Einkommen im Fachverfahren berücksichtigt. Dies führte zu einer Unrichtigkeit im Hilfefall. Der Sachbearbeiter sagte eine kurzfristige Nachbearbeitung des Hilfefalls zu.

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAGS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2023 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2023 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2024 abgegeben.

## 6 Prüfung und Testat Bildung und Teilhabe

### Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 26.01.2018 i.V.m. § 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat).</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2022 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2022 mit dem MAGS NRW</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Bocholt, Gescher, Heek, Raesfeld und Rhede.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 28 SGB II          § 6 b BKGG          § 6 a AG-SGB II NRW          § 46 SGB II          Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2018</p>
Prüfzeitraum	Februar 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe.</p> <p>Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt.</p> <p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2022 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe 4.004.073,29 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Von Leistungsanbietern über die Münsterlandkarte zu viel abgerufene Beträge sind ausschließlich über die eingerichteten Ertragsbuchungsstellen rückabzuwickeln.

## 7 Prüfung und Testat Kosten der Unterkunft

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II  
(kommunalfinanziert)

Anlass der Prüfung	<p>Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 12.11.2020 i.V.m. § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Absatz 1 SGB II des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> <p>Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung. Die Pflicht zur Testatausstellung besteht seit dem Jahr 2020 mit Aufstockung der Übernahme von KdU-Leistungen durch den Bund.</p>
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2022 für Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	<p>Jahresabschlussrechnung 2022 mit dem MAGS</p> <p>Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Bocholt, Gescher, Heek, Raesfeld und Rhede.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 22 SGB II § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2020</p>
Prüfzeitraum	Februar 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2022 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Kosten der Unterkunft in Höhe von 32.529.510,47 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Im Rahmen der örtlichen Prüfung von Einzelfällen gab es einige Empfehlungen zur künftigen Beachtung.



## 8 Prüfung und Testat zur Abrechnung der Eingliederungshilfe

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 12.3 der geltenden Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2022
Rechtliche Grundlagen	<p>SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII</p> <p>Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019</p> <p>Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019</p>
Prüfzeitraum	Februar und März 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2022 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie stationärer Form</li> <li>- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen</li> <li>- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen</li> <li>- Leistungen der Frühförderung nach dem SGB IX</li> <li>- Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung</li> </ul> <p>Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2022 Auszahlungen in Höhe von 3.302.125,98 Euro und Einzahlungen von 192.500,31 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 469.625,67 Euro geltend.</p> <p>Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2022 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Es ergaben sich in einigen wenigen Fällen Anmerkungen.</p>	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Notwendige Korrekturen werden bei der Nachmeldung im Quartalsabruf und in der Abrechnung gegenüber dem LWL in 2023 berücksichtigt.

## 9 Prüfung von Verwendungsnachweisen

### 9.1 Förderung von Schulsozialarbeit

Produkt 05.01.01 Bildungsbüro

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Bildung, Schule, Kultur und Sport
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen Verwendungsnachweis zur Finanzierung vom 01.01.2022 bis 31.07.2023
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2022, Aktenzeichen 2022_02-SchuSoBo Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524.6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	Oktober 2023
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes entspricht und die bewilligten Mittel (1.176.122,25 €) in Höhe von 1.143.894,34 € zweckentsprechend verwandt wurden. Nicht benötigte Fördermittel wurden in Höhe von 32.227,91 € korrekt ermittelt.

## 9.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Jahr 2021

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2021 (01.01.2021 - 30.06.2022)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des zuständigen Landesministeriums Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 22.04.2021 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	Januar 2023
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung in Höhe von 411.435,21 Euro wurde vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

### 9.3 Förderung 5G Telerettung

Produkt 11.03.04 Kreisentwicklung

Anlass der Prüfung	Anfrage der Stabsstelle, Fachabteilung Kreisentwicklung
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel für das Haushaltsjahr 2022
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt nach Förderrichtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Zwischennachweis für die entstandenen Ausgaben für 2022
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen vom 09.12.2021 Richtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	Februar 2023
Prüfungsergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Zwischennachweis für Zuwendungen auf Ausgabenbasis für das Haushaltsjahr 2022 vollständig und richtig aufgestellt wurde. Es wurden bewilligte Mittel in Höhe von 95.416,06 Euro zweckentsprechend verwandt. Der Gesamtfinanzierungsplan sieht Ausgaben in Höhe von 650.618,47 Euro vor.

#### 9.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kap. 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt. Der Eigenanteil an den förderfähigen Kosten beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	Neubau Ergänzungsgebäude Kreishaus Borken Förderfähige Gesamtkosten: 9.531.937,86 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 1
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 (Kapitel 1) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- zweckentsprechende Verwendung der Mittel,</li> <li>- Beachtung des Vergaberechts und</li> <li>- Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.</li> </ul>
Rechtliche Grundlagen	KInvFG, KInvFöG NRW, Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2023
Prüfungsergebnisse	Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab. Damit ist die Gesamtfördersumme KInvFöG Kap. 1 abgerufen (Eingang 14.06.2023). Mittelanforderung 2023: 807.204,42 (Rest-Fördermittel) Mittelanforderung 2021: 2.000.000 Euro Mittelanforderung 2020: 2.000.000 Euro

#### 9.5 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Der Kreis Borken hat das Förderkontingent von insgesamt 12.235.916 Euro abgerufen. Einzelne Prüfungen von geförderten Maßnahmen stehen noch aus. In 2023 wurden vom Fachdienst Finanzen keine Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt.

## 10 Fach- und IT-Prüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2023 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzption bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

### 10.1 Kindertagespflege und Elternbeiträge - OK.JUG und E-Akte

Produkt 02.02.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Anlass der Prüfung	Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem (IKS) gem. der GO NRW  Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (viele Fallzahlen, hohes Finanzvolumen)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem und die Berechtigungen bei dem Modul TAB (Elternbeitragserhebung und Kindertagespflege) des Fachverfahrens OK.JUG angemessen und wirksam sind.
Gegenstand der Prüfung	Sicherheits- und Rechtekonzept einschließlich Berechtigungsverwaltung zu dem Modul TAB von OK.JUG  Umsetzung der definierten Rollen und Rechte des rechnungslegungsbezogenen IKS – Stichproben  Arbeitsanleitungen für die Durchführung der Sollstellungsläufe für die Elternbeitragserhebung (Test- und Echtlauf)  Sollstellungs-/Zahlläufe
Rechtliche Grundlagen	§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken  § 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung  Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken
Prüfzeitraum	November und Dezember 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>1. IKS und Berechtigungen beide Aufgabenbereiche betreffend (Elternbeitragserhebung und Kindertagespflege)</p> <p>Das IKS für das Modul TAB von OK.JUG (Elternbeitragserhebung und Kindertagespflege) ist unter Berücksichtigung der aktuellen internen Regelungen und eingesetzten Verfahren grundsätzlich angemessen und wirksam. Aus der Datenbank von OK.JUG gibt es durch eigene Programmierungen gute Auswertemöglichkeiten.</p>	

Die Abteilungen 51.11 (Kindertageseinrichtungen, Elternbeitragserhebung) und 51.12 (Kindertagespflege, Frühe Hilfen) sind gut organisiert und stehen der Digitalisierung offen gegenüber. Die E-Akte wird bereits genutzt.

Die Aufgaben der Beschäftigten in beiden Abteilungen sind klar strukturiert und die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen. Für die Sollstellungsläufe im Bereich Elternbeitragserhebung steht den Mitarbeiterinnen eine gute Anleitung zur Verfügung.

Das Modul TAB (Elternbeitragserhebung und Kindertagespflege) vom Fachverfahren OK.JUG ist aktuell, wird aber vss. Ende 2024 (oder 2025) durch ein neues Fachverfahren abgelöst werden müssen. Die Vorbereitungen für eine Nachfolgelösung sind bereits angelaufen.

Aktuell eingerichtete Rollen und Rechte werden in der Datenbank von OK.JUG dokumentiert und können für jeden aktuellen Benutzer angezeigt werden. In einer Access-Datenbank werden die Personalveränderungen im Fachbereich Jugend und Familie nachgehalten. Eine Historie der Benutzerverwaltung gibt es nicht.

Die eingerichteten Rollen/Rechte sind grundsätzlich angemessen. Bei einzelnen Nutzern wurden während der Prüfung nicht benötigte Rechte entzogen.

Beim Sollstellungslauf der Elternbeitrageinnahmen und Auszahlung von Leistungen der Kindertagespflege werden die in OK.JUG erfassten Einnahmen und Auszahlungen aufbereitet und nach Test- und Echtlaf durch eine Schnittstellendatei an das Finanzverfahren Infoma newsystem übergeben. Das aktuelle Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, die tatsächlich in Infoma newsystem verarbeiteten Buchungen mit den aus OK.JUG exportierten Datensätzen abzugleichen. Die internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Buchen über Schnittstellen genügen damit nicht den Anforderungen der Geschäftsanweisung gem. § 32 KomHVO NRW.

## 2. IKS und Berechtigungen im Modul TAB (Elternbeitragserhebung)

Die vorhandene Möglichkeit für die Kindeseltern, die Einkommensunterlagen online hochzuladen ist kompliziert und wird nur selten genutzt.

Das Sicherheits- und Rechtekonzept beschreibt die prozessinternen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen (z.B. modulübergreifender Änderungsdienst) für die Elternbeitragserhebung. Sie sind im Fachverfahren technisch umgesetzt. Die prozessinternen Kontrollen sind grundsätzlich angemessen, technisch und inhaltlich wirksam.

Die Einkommensermittlung selbst erfolgt ohne weitere Kontrollen. Dem Vier-Augen-Prinzip wird an dieser Stelle nicht entsprochen.

Es werden ergänzende wirksame Kontrollen gelebt, welche jedoch nicht im Sicherheits- und Rechtekonzept verankert sind (z.B. die Regelung, dass die Beschäftigten nicht für ihren Wohnort zuständig sind).

## 3. IKS und Berechtigungen im Modul TAB (Kindertagespflege)

Bei den Fachberaterinnen im Bereich Kindertagespflege wird wegen der Außendiensttermine noch eine hybride Akte geführt. Zur vollständigen Digitalisierung fehlt es an mobilen Endgeräten.

Das Sicherheits- und Rechtekonzept beschreibt prozessinterne und -externe Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen (z. B. modulübergreifender Änderungsdienst) für die Kindertagespflege. Diese sind im Fachverfahren technisch umgesetzt oder ausreichend dokumentiert.

Der Genehmigungsvorbehalt ist technisch und für die Sonderfälle (Betreuungsumfang mehr als 35 Std.) inhaltlich wirksam. Aufgrund der weiteren prozessinternen und -externen Kontrollen ist die Betragsgrenze von 1.200 € angemessen.

Eine gelebte prozessinterne Kontrolle beim Testlauf entspricht nicht der Beschreibung im Sicherheits- und Rechtekonzept, da nicht alle Fälle im Vier-Augen-Prinzip geprüft werden. Die praktizierte Kontrolle ist ausreichend. Die Formulierung wurde bereits entsprechend der tatsächlich durchgeführten Kontrolle angepasst.

Die weiteren prozessinternen (z.B. neue Bankverbindung) und -externen Kontrollen (mind. 1% der Fälle) sind angemessen und wirksam.

Die im Sicherheits- und Rechtekonzept vorgesehenen Abgleiche zwischen Daten von OK.JUG und webKita sind sinnvoll, werden aktuell aber nicht durchgeführt.

#### 4. Analytische Prüfungshandlungen

Die summarischen Datenabgleiche der mittels Schnittstelle vom Modul TAB Elternbeitragseinnahmen zu Infoma newsystem übertragenen Buchungen (Sollstellungslauf am 27.11.2023) und vom Modul TAB Kindertagespflege zu Infoma newsystem übertragenden Buchungen (Auszahlungslauf am 29.11.2023) waren korrekt.

#### Vereinbarungen und Empfehlungen

##### 1. IKS und Berechtigungen beide Aufgabenbereiche betreffend

Eine Übersicht der Beschäftigten, denen das Recht für die Bildung einer Schnittstellendatei in OK.JUG erteilt wurde bzw. als Systemadministrator tätig sind, sollte erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Mit dem neuen Fachverfahren sollte möglichst eine personalisierte Rechteverwaltung umgesetzt werden.

Das Importprotokoll aus Infoma newsystem sollte zukünftig automatisiert als Buchungsbeleg in den Rechnungsworkflow des Finanzverfahrens gegeben werden. Die Anordnungsberechtigten sollten einen Summenabgleich durchführen.

##### 2. IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Elternbeitragserhebung

Es sollte zeitnah eine einfachere Lösung zur Online-Übermittlung der Einkommensunterlagen für die Kindeseltern gefunden und der laufende Verbesserungsprozess abgeschlossen werden.

Der Fachbereich Jugend und Familie ist bestrebt, ergänzend zur Vertretungsregelung eine systematisierte prozesseexterne Kontrolle der Einkommensermittlung einzurichten (z. B. Stichproben).

Weitere Kontrollen werden gelebt (z. B. die Regelung, dass die Beschäftigten nicht für ihren Wohnort zuständig sind) und sollten in das Sicherheits- und Rechtekonzept aufgenommen werden.

##### 3. IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Kindertagespflege

Den Fachberaterinnen sollten mobile Endgeräte zur Verfügung gestellt werden, damit die Akten nur noch digital geführt werden.

Die fehlenden Abgleiche zwischen den Daten von OK.JUG und webKita werden nachgeholt und künftig quartalsweise durchgeführt.



## Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachbereich Jugend und Familie gab mit E-Mails vom 17.01. und 19.01.2024 eine umfassende Rückmeldung zum Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen.

### 1. IKS und Berechtigungen in beiden Aufgabenbereichen

Die Übersicht der Mitarbeitenden, denen das Recht für die Bildung einer Schnittstellendatei in OK.JUG erteilt wurde bzw. als Systemadministrator tätig sind, wurde erstellt und wird im dreimonatigen Rhythmus aktualisiert.

Bezüglich der Evaluation und Anpassungen des Sicherheits- und Rechtekonzeptes wurde darauf hingewiesen, dass das Verfahren in 2024 abgeschlossen und das neue Konzept in Kraft gesetzt wird.

Die Vereinbarungen zur Rollen- und Rechtverwaltung wurden bei der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung des neuen Fachverfahrens berücksichtigt.

Das Importprotokoll aus Infoma newsystem wird automatisiert in den Rechnungsworkflow abgelegt.

### 2. IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Elternbeitragserhebung

Der Fachbereich Jugend und Familie arbeitet an einer einfacheren Lösung zur Online-Übermittlung der Einkommensunterlagen für die Kindeseltern und einer prozessexternen Kontrolle der Einkommensermittlung.

### 3. IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Kindertagespflege

Die Anschaffung der mobilen Endgeräte für die Fachberaterinnen wird angegangen.

Die fehlenden Datenabgleiche wurden schon nachgeholt und sollen künftig quartalsweise durchgeführt werden.

## 10.2 Ambulante Erziehungshilfen - OK.JUG und E-Akte

Produkte 02.03.02 Familienunterstützende Hilfen

Anlass der Prüfung	<p>Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem (IKS) gem. der GO NRW</p> <p>Einführung der gemeinsamen E-Akte für den Sozialen Dienst (SD) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) in 02/2023</p> <p>Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (viele Fälle, hohes Finanzvolumen)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung bei den Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII (Neufall) unter Einsatz des Fachverfahrens OK.JUG und der E-Akte gewährleistet ist (Implementierungsprüfung).</p> <p>Dabei wird das IKS auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit geprüft (IKS-Systemprüfung).</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess „Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII“ von der Anlage eines neuen Hilfefalles im Fachverfahren bis zur Auszahlung und Buchung im Finanzverfahren Infoma newsystem</p> <p>Zusammenwirken von OK.JUG und d.3 (E-Akte)</p> <p>Sicherheits- und Rechtekonzept einschl. Berechtigungsverwaltung zu den Modulen WJ und SD im Fachverfahren OK.JUG</p> <p>Umsetzung der definierten Rollen und Rechte / des rechnungslegungsbezogenen IKS im Geschäftsprozess „Erziehungsbeistandschaft“</p> <p>Einhaltung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Buchführung und zum Datenzugriff), sofern für das Fachverfahren relevant)</p> <p>Informationssicherheit/Datenschutz</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 6 GO NRW i.V.m. § 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p> <p>Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken (Stand: 14.04.2022)</p>
Prüfzeitraum	Dezember 2022 - Februar 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Die ordnungsgemäße Leistungsgewährung der Hilfe zur Erziehung (Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII) unter Einsatz des Fachverfahrens OK.JUG ist grundsätzlich gewährleistet. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist grundsätzlich angemessen und wirksam.</p> <p>1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen in OK.JUG und d.3</p> <p>Die Abteilungen WJ und SD sind sehr gut organisiert und stehen der Digitalisierung offen gegenüber. Die gemeinsame E-Akte von SD und WJ wurde am 01.02.2023 eingeführt.</p>	

Das führende EDV-Verfahren für die Fallbearbeitung und Auszahlung von Leistungen OK.JUG ist aktuell, wird aber in naher Zukunft durch ein neues Fachverfahren abgelöst werden müssen. Die Einnahmeverwaltung wird derzeit noch außerhalb des Fachverfahrens OK.JUG abgewickelt. Bislang wurde wegen des hohen Einführungsaufwandes im Bereich der WJ auf die Nutzung des Einnahmemoduls von OK.JUG verzichtet.

Posteingänge werden mit Einführung der gemeinsamen E-Akte SD/WJ in der zentralen Scanstelle eingescannt. Erste freie Träger und Einrichtungen übermitteln ihre Rechnungen bereits digital mittels eines Formularservers.

Im Fachbereich gibt es verschiedene Handbücher und Leitfäden u.a. zu „Posteingang, Scannen, Digitalisierung und Altakten“ und „Zusammenarbeit des SD mit der WJ“. Das „Handbuch zur Nutzung des OK.JUG-Moduls Wirtschaftliche Jugendhilfe“ beschreibt den genauen Ablauf der Sachbearbeitung im Fachverfahren.

Das „Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren“ regelt den Verfahrensablauf für Sollstellungen und Zahlungsläufe. Daneben enthält es Regelungen zu prozessinternen und -externen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Vergabe von Rollen und Rechten in OK.JUG. Einzelne bereits gelebte Kontrollen sind bisher noch nicht verschriftlicht. Mit der notwendigen Evaluation des Sicherheits- und Rechtekonzeptes wurde bereits begonnen.

Aktuell eingerichtete Rollen und Rechte werden in der Datenbank von OK.JUG dokumentiert, Personalveränderungen im FB Jugend und Familie in einer Access-Datenbank nachgehalten. Eine Historie wird nicht geführt.

Die eingerichteten Rollen/Rechte sind grundsätzlich angemessen. Bei einzelnen Nutzern wurden bereits während der Prüfung nicht benötigte Rechte entzogen.

Die gelebte Praxis bei Updates und Änderungen von Systemparametern für OK.JUG funktioniert gut und wird in d.3 ausreichend dokumentiert. Im Sicherheits- und Rechtekonzept sind keine schriftlichen Regelungen hierzu enthalten.

Der Genehmigungsvorbehalt ist technisch wirksam, inhaltlich greift dieser im Rahmen der prozessinternen Kontrollen für Auszahlungen ab 8.000 € nur für stationäre Hilfen.

Vor jedem Tages- bzw. Monatslauf erfolgen eine Plausiprüfung per Access-Datenbankabfrage und ein Testlauf. Die beim Echtlauf erzeugte Schnittstellendatei wird mittels teilautomatisierter Excel-Auswertung mit den Daten aus dem letzten Testlauf abgeglichen. Dieser Abgleich ist sinnvoll, sollte aber nicht mit der Original-Schnittstellendatei erfolgen, um unbeabsichtigte Veränderungen zu vermeiden. Zudem sollte das Importprotokoll, also das Schnittstellenprotokoll aus Infoma newsystem (nicht aus OK.JUG) automatisiert in den RWF abgelegt werden, um einen Abgleich mit den tatsächlich in Infoma verarbeiteten Buchungen zu gewährleisten.

## 2. Datenschutz und Informationssicherheit

Ein Verzeichnis der durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten wurde erstellt. Für d.3 wird die KAAW die notwendige Datenschutzfolgeabschätzung erstellen. Die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung für das Fachverfahren OK.JUG ist noch nicht abschließend geklärt.

Die Löschung von Falldaten in OK.JUG nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist lt. Mitteilung des Systemadministrators nicht über eine Menüsteuerung umsetzbar. Auch das Löschen von Alt-Dokumenten in d.3 ist technisch noch nicht möglich.

## Vereinbarungen und Empfehlungen

### 1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen in OK.JUG und d.3

Die bereits begonnene Evaluation des Sicherheits- und Rechtekonzeptes sollte fortgesetzt werden. Empfohlen wurden u.a. Klarstellungen und Ergänzungen zu prozessinternen Kontrollen sowie Regelungen zum Verfahren bei Updates für das Fachverfahren OK.JUG.

Im künftigen neuen Fachverfahren sollten hilfeartenspezifische Wertgrenzen für die Genehmigung eingerichtet und Teilbeträge aufsummiert werden. Auch sollte das Fachverfahren neben den Auszahlungen auch die Abwicklung der Einzahlungen über eine Schnittstelle zur Finanzsoftware ermöglichen und eine personalisierte Rechteverwaltung mit Historie enthalten.

Für das aktuelle Fachverfahren sollte eine Übersicht der Beschäftigten, denen das Recht für die Bildung einer Schnittstellendatei in OK.JUG erteilt wurde bzw. als Systemadministrator tätig sind, erstellt und regelmäßig aktualisiert werden.

Für die teilautomatisierte Aufbereitung in Excel wird zukünftig eine temporäre Kopie der Schnittstellendatei verwendet. Das Schnittstellenprotokoll aus Infoma (Importprotokoll) wird zukünftig automatisiert in den RWF gegeben.

### 2. Datenschutz und Informationssicherheit

Es sollte eine schriftliche Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten über die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung für das Fachverfahren OK.JUG eingeholt werden.

Für das Folgeverfahren sollte ein Löschkonzept erstellt und die technische Umsetzbarkeit bei der Auswahl des Fachverfahrens berücksichtigt werden. Der Fachbereich Jugend und Familie beteiligt sich an der Umsetzung eines vom Fachdienst Organisation, Digitalisierung und IT zu erstellendes Löschkonzeptes für d.3.

## Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachbereich Jugend und Familie gab mit E-Mails vom 17.01. und 19.01.2024 eine umfassende Rückmeldung zum Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen.

Die Vereinbarungen zum Löschkonzept, zur Rollen- und Rechteverwaltung, zur Einnahmeschnittstelle und zu individuellen Genehmigungsgrenzen wurden bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung für die anstehende Ausschreibung des neuen Fachverfahrens berücksichtigt. Mit Einführung des neuen Fachverfahrens werde auch die notwendige Datenschutzfolgeabschätzung erstellt.

Die Übersicht der Mitarbeitenden, denen das Recht für die Bildung einer Schnittstellendatei in OK.JUG erteilt wurde bzw. als Systemadministrator tätig sind, wurde erstellt und wird im dreimonatigen Rhythmus aktualisiert.

Bezüglich der notwendigen Evaluation und Anpassungen des Sicherheits- und Rechtekonzeptes wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren in 2024 abgeschlossen und das neue Konzept in Kraft gesetzt werde.

Das Importprotokoll aus Infoma newsystem wird automatisiert in den Rechnungsworkflow abgelegt.

### 10.3 Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss - OK.JUG und E-Akte

Produkt 02.03.04      Mitwirkung und Vertretung

Anlass der Prüfung	<p>Prüfungsverpflichtung von Fachverfahren mit DV-Buchführung und dem Internem Kontrollsystem (IKS) gem. der GO NRW</p> <p>Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (viele Fallzahlen, hohes Finanzvolumen)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem und die Berechtigungen bei den Modulen Unterhaltsvorschuss (UVG) und Amtsvormundschaften/ Beistandschaften (AVBS) des Fachverfahrens OK.JUG angemessen und wirksam sind.</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Sicherheits- und Rechtekonzept einschließlich Berechtigungsverwaltung zu den Modulen UVG und AVBS von OK.JUG</p> <p>Umsetzung der definierten Rollen und Rechte/ des rechnungslegungsbezogenen IKS</p> <p>Arbeitsanleitungen für die Durchführung der Sollstellungs-, Ein- und Auszahlungsläufe (Test- und Echtlauf)</p> <p>Sollstellungs-/Zahlläufe</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p> <p>Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken</p>
Prüfzeitraum	Februar/März 2023
<b>Prüfungsergebnisse</b>	
<p>1. IKS und Berechtigungen beide Aufgabenbereiche betreffend (Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss)</p> <p>Das Interne Kontrollsystem für die Module UVG und AVBS von OK.JUG ist unter Berücksichtigung der aktuellen internen Regelungen und eingesetzten Verfahren grundsätzlich angemessen und wirksam.</p> <p>Die Abteilung 51.9 Beistandschaften/Unterhaltsvorschuss ist gut organisiert und steht der Digitalisierung offen gegenüber. Die E-Akte wird bereits genutzt. Bei der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG können die Leistungsempfänger die notwendigen Daten digital übermitteln. Eine Online-Antragstellung wird derzeit weder für den Bereich UVG noch für die Beistandschaften angeboten.</p> <p>Die Aufgaben sind klar strukturiert und die Verantwortlichkeiten sind eindeutig zugewiesen. Für die verschiedenen Sollstellungs- bzw. Zahlläufe stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gute Anleitungen zur Verfügung.</p> <p>Die Module UVG und AVBS vom Fachverfahren OK.JUG sind aktuell, werden aber vss. Ende 2024 (oder 2025) durch ein neues Fachverfahren abgelöst werden müssen. Mit den Vorbereitungen für das Vergabeverfahren ist bereits begonnen worden.</p> <p>Die Administratoren betreuen die Benutzerverwaltung für OK.JUG. Aktuell eingerichtete Rollen und Rechte werden in der Datenbank von OK.JUG dokumentiert. In einer Access-Datenbank werden die Personalveränderungen im Fachbereich Jugend und Familie nachgehalten. In OK.JUG kann für jeden aktuellen Benutzer einzeln eine Übersicht der</p>	

Rechte angezeigt werden. Die notwendige Historie wird weder in OK.JUG noch manuell geführt.

Die eingerichteten Rollen/Rechte sind grundsätzlich angemessen und werden in d.3 ausreichend dokumentiert. Bei einzelnen Nutzern wurden während der Prüfung nicht benötigte Rechte entzogen. In der Anlage zum Sicherheits- und Rechtekonzept waren nicht alle Beschäftigten aufgeführt, die Sollstellungs- bzw. Zahlläufe durchführen.

## 2. IKS und Berechtigungen im Modul UVG von OK.JUG

Das Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren beschreibt den Verfahrensablauf für Sollstellungen und Zahlläufe. Daneben enthält es Regelungen zu prozessinternen- und externen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Vergabe von Rollen und Rechten in OK.JUG. Einige prozessinterne Kontrollen (z.B. Genehmigungsvorbehalt) und Sicherungsmaßnahmen (z.B. modulübergreifender Änderungsdienst) sind im Fachverfahren technisch umgesetzt. Andere prozessinterne Kontrollen werden in der Notizfunktion von d.3 dokumentiert.

Die prozessinternen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen sind angemessen, technisch und inhaltlich wirksam. Eigene Fälle können nicht selbst genehmigt werden. Eine Auszahlung wird technisch solange gestoppt, bis die Genehmigung erteilt wurde.

Die prozessexternen Kontrollen (mtl. 1 % der Fälle) werden in d.3 dokumentiert.

Mit der nach dem Test- und Echtlaf erzeugten Schnittstellendatei erfolgt die Auszahlung der UVG-Leistungen über das Datenträgeraustauschverfahren (DTAUS-SEPA-Verfahren). Bisher wird die Richtigkeit der UVG-Leistungen vor Auszahlung durch die Kreiskasse nicht im Vier-Augen-Prinzip innerhalb des Fachbereichs Jugend und Familie kontrolliert.

Beim Sollstellungslauf der Einnahmen werden die in OK.JUG erfassten Einnahmen aufbereitet und nach Test- und Echtlaf durch eine Schnittstellendatei an das Finanzverfahren zur Buchung der Sollstellungen übergeben. Das aktuelle Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, die tatsächlich in Infoma verarbeiteten Buchungen mit den aus OK.JUG exportierten Datensätzen abzugleichen. Die internen Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Buchen über Schnittstellen genügen damit nicht den Anforderungen der Geschäftsweisung gem. § 32 KomHVO NRW.

Die Übernahme der IST-Einnahmen von Infoma newsystem nach OK.JUG führte zu keinen Anmerkungen.

## 3. IKS und Berechtigungen im Modul AVBS von OK.JUG

Nach dem Export der IST-Einnahmen aus dem Finanzverfahren Infoma newsystem nach OK.JUG werden diese an die unterhaltsberechtigten Personen ausgezahlt. Hierfür sind viele Arbeitsschritte notwendig, z. B. müssen die Import- bzw. Exportdateien in lesbare Dateien umgewandelt werden. Dies ist aufwendig und fehleranfällig.

Das Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge über Fachverfahren beschreibt den Verfahrensablauf der Zahlungsläufe. Daneben enthält es Regelungen zu prozessinternen- und externen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Vergabe von Rollen und Rechten in OK.JUG. Ergänzend zu prozessinternen Sicherungsmaßnahmen (z.B. modulübergreifender Änderungsdienst) gibt es eine Kontrolle durch die Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten, da fehlende Zahlungen umgehend auffallen würden. Die vorhandenen Kontrollen sind insgesamt angemessen und wirksam.

Vor jedem Auszahlungslauf wird ein Testlauf durchgeführt. Mit der beim Echtlaf erzeugten Schnittstellendatei erfolgt die Auszahlung der tatsächlich eingegangenen Unterhaltszahlungen über das Datenträgeraustauschverfahren (DTAUS-SEPA-Verfahren). Die internen Kontrollen im Fachbereich Jugend und Familie vor Auszahlung sind angemessen und wirksam.

#### 4. Analytische Prüfungshandlungen

Die summarischen Datenabgleiche der zwischen den Modulen AVBS/UVG und Infoma newsystem übertragenen Buchungen waren korrekt. Es wurde je ein Zahllauf und ein Sollstellungslauf der Einnahmen betrachtet.

#### Vereinbarungen und Empfehlungen

##### 1. IKS und Berechtigungen beide Aufgabenbereiche betreffend

Perspektivisch sollte die Antragstellung auch online ermöglicht werden.

Eine Übersicht der Beschäftigten, denen das Recht für die Bildung einer Schnittstellendatei in OK.JUG erteilt wurde bzw. die als Systemadministrator tätig sind, sollte erstellt und fortgeschrieben werden.

Zudem sollten in der Anlage zum Sicherheits- und Rechtekonzept alle Beschäftigten aufgeführt werden, die für die Sollstellungs- bzw. Zahlläufe zuständig sind.

Empfohlen wird, die Anforderung einer personalisierten Rechteverwaltung im Leistungsverzeichnis des auszuschreibenden Fachverfahrens aufzunehmen.

##### 2. IKS und Berechtigungen im Modul UVG von OK.JUG

Der Rechnungsworkflow und damit der Datenabgleich mit den Buchungsbelegen sollte vor Auszahlung der UVG-Leistungen abgeschlossen sein.

Das Schnittstellenprotokoll aus Infoma (Importprotokoll) für die Sollstellung der Einnahmen sollte zukünftig automatisiert als Buchungsbeleg in den RWF gegeben werden.

##### 3. IKS und Berechtigungen im Modul AVBS von OK.JUG

Im künftigen neuen Fachverfahren sollten die Export- und Importdateien möglichst kompatibel mit dem Finanzverfahren Infoma newsystem sein und die Arbeitsschritte automatisiert bzw. stärker EDV-unterstützt erfolgen.

#### Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachbereich Jugend und Familie gab mit E-Mails vom 17.01. und 19.01.2024 eine umfassende Rückmeldung zum Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen.

##### 1. IKS und Berechtigungen beide Aufgabenbereiche betreffend

Der Fachbereich beabsichtigt, perspektivisch einen Online-Antrag anbieten zu können.

Hinsichtlich der Umsetzung weiterer Vereinbarungen wird auf Kapitel 10.1 verwiesen.

##### 2. IKS und Berechtigungen im Modul UVG von OK.JUG

Das Importprotokoll aus Infoma newsystem wird automatisiert in den Rechnungsworkflow abgelegt. Der Datenabgleich mit den Buchungsbelegen wird vor Auszahlung der UVG-Leistungen abgeschlossen.

##### 3. IKS und Berechtigungen im Modul AVBS von OK.JUG

Beim neuen Fachverfahren sollen die Arbeitsschritte für die Ein- und Auszahlungsläufe vereinfacht und soweit wie möglich automatisiert erfolgen.

## 10.4 Verwaltungsgebühren Ersterteilung Fahrerlaubnisse

### Produkt 07.02.01 Führerscheinstelle

Anlass der Prüfung	<p>Prüfungsverpflichtung von DV-Fachverfahren und Internem Kontrollsystem (IKS) gem. der GO NRW</p> <p>Ergebnis der revisionsinternen Risikobewertung (viele Fälle, hohes Finanzvolumen)</p> <p>Produktivstellung des Fahrschulonlineantragsverfahrens (FOA)</p>
Ziel der Prüfung	<p>Feststellung, ob das Fachverfahren prokommunalFSW, insbesondere mit dem Fahrschulonlineantragsverfahren, ordnungsgemäß implementiert wurde.</p> <p>Feststellung, ob das vorhandene Interne Kontrollsystem der zugrunde liegenden Geschäftsprozesse angemessen und wirksam ist (IKS-Systemprüfung).</p>
Gegenstand der Prüfung	<p>Geschäftsprozess „Ersterteilung von Fahrerlaubnissen vom Antrag bis zur Buchung der Verwaltungsgebühren in Infoma newsystem“</p> <p>Rechnungslegungsbezogenes IKS</p> <p>Berechtigungen und Nutzerverwaltung im Fachverfahren prokommunalFSW</p> <p>geänderte Schnittstelle von prokommunalFSW zu Infoma (erweitert um zahlungsrelevante Daten für Lastschriftverfahren)</p> <p>GoBD (ohne Kontierungs- und Journalfunktion, bereits geprüft)</p> <p>Informationssicherheit/Datenschutz</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 6 und Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW i.V.m. §§ 5 und 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken</p> <p>§ 59 Abs. 3 GO NRW in analoger Anwendung</p>
Prüfzeitraum	August bis November 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass Gebühren für die Ersterteilung von Fahrerlaubnissen richtig ermittelt und zeitnah mit ihrer Entstehung verbucht werden. Beim rechnungslegungsbezogenen IKS besteht teils Anpassungsbedarf.</p> <p>I. Systemprüfungen</p> <p>1. IKS des Gesamtprozesses und Berechtigungen in prokommunalFSW</p> <p>Die Fachabteilung Führerscheinstelle ist gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden genutzt, um Prozesse zu strukturieren. Das Fahrschulonlineantragsverfahren läuft derzeit mit einer Fahrschule im Echtbetrieb und soll kurzfristig für alle Fahrschulen angeboten werden. Das vorhandene Fachverfahren soll nach aktuellem Stand des Vergabeverfahrens beim KRZN in 2025 abgelöst werden.</p> <p>Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Die gelebten Kontrollmaßnahmen sind ausreichend, allerdings nicht als verbindliches Verwaltungs- und Kontrollsystem verschriftlicht.</p>	



Gebühreneinzahlungen erfolgten bislang teilweise per Vorabüberweisung. Vor der Sollstellung der Gebühren wurde nicht ausreichend überprüft, ob die Höhe der überwiesenen Beträge korrekt war. In einzelnen der geprüften Geschäftsvorfälle war der gezahlte Betrag zu hoch.

Bei der Antragsbearbeitung (ohne FOA) werden die Gebühren durch die Sachbearbeiter selbst ermittelt und in einer Summe ins Fachverfahren bzw. auf die CSG-Kassenkarte eingegeben. Dabei könnte es zu Rechenfehlern kommen. Zur Minimierung der Fehleranfälligkeit ist für das erste Quartal 2024 vorgesehen, auf eine Gebührenausswahl im Baukastenprinzip im Fachverfahren umzustellen.

Die Gebührenbescheide enthielten zum Prüfungszeitpunkt keine Rechtsgrundlage und keine Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Fachabteilungsleiter (FAL) und der Administrator setzen im Rahmen der eigenen Fallbearbeitung selbst Gebühren fest und erstellen die Schnittstellendatei. Im Vertretungsfall des FAL wird dem Grundsatz der Funktionstrennung nicht entsprochen.

Vor Erstellung der Schnittstellendatei erfolgen Plausibilitätsprüfungen durch den Administrator. Nachgelagert wird eine Stichprobenprüfung durch den FAL vorgenommen. Diese Kontrollen sind grundsätzlich geeignet, werden derzeit jedoch nicht dokumentiert.

Aktuelle Rollen und Rechte sind im Fachverfahren prokommunalFSW hinterlegt, eine Historie ist jedoch nicht nachvollziehbar. Ein Benutzer- und Rechtekonzept für das Fachverfahren ist nicht schriftlich vorhanden.

Feststellungen zu Gebührentatbeständen im Führerscheinwesen mit Ermessensspielraum (Überprüfung der Begleitperson, Führerscheinentzug u.a.):

- Zur Ausübung des Ermessens bei einzelnen Gebührentatbeständen gibt es teilweise interne Stufenregelungen aus dem Jahr 2017. Der FAL beabsichtigt, den kompletten Gebührenbereich in 2024 auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.
- Sofern keine näheren Vorgaben zur Ermessensausübung bestehen, wird die Gebührenhöhe zwischen dem FAL und dem Administrator abgestimmt, jedoch nicht dokumentiert.
- Gebührenpositionen mit Ermessen werden durch den Administrator bei den Systemeinstellungen eingegeben. Ein Vier-Augen-Prinzip bei der Eingabe findet derzeit nicht statt.

## 2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung wird vom Grundsatz her entsprochen.

Für Stornofälle sind im jetzigen Fachverfahren Löschungen von Datensätzen in der Schnittstelle technisch notwendig, damit eine Schnittstellendatei erstellt werden kann. Zudem ist es möglich, durch das Erstellen einer zweiten Schnittstellendatei vom selben Tag die erste Schnittstellendatei zu überschreiben. Dies führt dazu, dass die Datensätze der ersten Datei nicht ins Finanzverfahren übertragen werden.

## 3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Akten Verstorbener werden im Fachverfahren regelmäßig mittels eines manuell angestoßenen Laufs gelöscht. Das Löschen von Daten in d.3 nach Ende der Aufbewahrungsfristen ist technisch noch nicht möglich.

Den Anforderungen der DSGVO zu Informationspflichten wird derzeit noch nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

<p>II. Analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen</p> <p>Mehrere Summenabgleiche der aus prokommunalFSW veranlassten und mittels Schnittstelle an die Finanzsoftware übertragenen Buchungen waren korrekt. Ausgewählte Stichprobenfälle (Grundlage war eine Prüfauftragsliste für den TÜV) konnten nachvollzogen werden.</p>
<p>Vereinbarungen und Empfehlungen</p>
<p>Es sollte geprüft werden, ob weitere Verwaltungsleistungen (Bürger-Online-Antragsverfahren) online angeboten werden können.</p> <p>Die vorhandenen Regelungen zu qualitätssichernden Maßnahmen sollten in einem schriftlichen Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) festgehalten und aktualisiert werden (insbesondere Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW, bei Ermessensentscheidungen, der Eingabe von Gebührentarifen in das Fachverfahren, Zuständigkeiten für die Generierung der Schnittstellendatei sowie Vorgaben, wann Löschungen von Datensätzen erfolgen dürfen). Zusätzlich sollte das VKS Vorgaben zu Dokumentationspflichten (u.a. zum Vier-Augen-Prinzip, Stichprobenprüfung durch den FAL und die Löschung von Datensätzen aus der Schnittstellendatei) enthalten.</p> <p>Von der Führerscheinstelle ist vorgesehen, ab 2024 keine Vorabüberweisungen mehr zuzulassen, sondern die Gebühren ausschließlich per Gebührenbescheid zu erheben.</p> <p>Die Umstellung im Fachverfahren prokommunalFSW auf eine Gebührenauswahl im Baukastenprinzip sollte wie beabsichtigt im ersten Quartal 2024 erfolgen.</p> <p>Die Gebührenhöhe bei Gebührentatbeständen mit Ermessensspielraum sollte in 2024 aktualisiert werden. In den Gebührenbescheid wurden Rechtsgrundlage und Rechtsbehelfsbelehrung aufgenommen.</p> <p>Das neue Fachverfahren sollte gewährleisten, dass eine automatisierte Löschung von Daten bei Ablauf der Aufbewahrungsfristen durchgeführt wird.</p> <p>Für das eingesetzte Fachverfahren, aktuell prokommunalFSW, sollte ein schriftliches Berechtigungskonzept mit den aktualisierten Rechten aufgestellt werden. Nicht benötigte Rechte sollten entzogen werden.</p> <p>Zur Umsetzung der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO wurde ein Informationsblatt erstellt und den Antragstellenden zugänglich gemacht. Mit dem Datenschutzbeauftragten sollte die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgeabschätzung geklärt umgesetzt werden.</p>
<p>Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen</p>
<p>Der Fachbereich Verkehr informierte die Revision mit E-Mail vom 06.02.2024 über die weiteren Entwicklungen sowie den Umsetzungsstand getroffener Vereinbarungen:</p> <p>Das Modul Fahrschulanträge-Online (FAO) wurde zum 01.01.2024 eingeführt. Derzeit nutzen bereits 50 % der kreisangehörigen Fahrschulen das digitale Angebot.</p> <p>Gebühren werden seit Anfang 2024 sowohl im digitalen wie auch schriftlichen Verfahren ausschließlich per Gebührenbescheid erhoben.</p> <p>In den Fällen, in denen der FAL selbst Gebühren festsetzt, erfolgt innerhalb der Fachabteilung eine ergänzende Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, die dokumentiert wird. Die Gebührensatzungen durch den Administrator werden stichprobenartig durch den FAL überprüft und dokumentiert.</p> <p>Die nachgelagerten Stichprobenprüfungen durch den FAL nach Erstellen der Schnittstellendatei werden nun dokumentiert.</p>

## 10.5 Reisekostenabrechnung unter Einsatz von d.gov|Dienstreise

Produkt 11.04.02

Personal

Anlass der Prüfung	Einführung des neuen Moduls d.gov Dienstreise zum 01.11.2022 zur Abrechnung der Reisekosten der Beschäftigten der Kreisverwaltung
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Abrechnung der Reisekosten unter Einsatz des Moduls d.gov Dienstreise (d.3) gewährleistet ist. Dabei wird das Interne Kontrollsystem (IKS) auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft.
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsprozess „Abrechnung der Reisekosten vom Dienstreiseantrag bis zur Buchung und Auszahlung“ Rechnungslegungsbezogenes IKS Berechtigungen und Nutzerverwaltung im Fachverfahren d3.gov Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD) und Schnittstelle (soweit noch nicht geprüft) Informationssicherheit/Datenschutz
Rechtliche Grundlagen	Landesreisekostengesetz NRW (LRKG) Verwaltungsvorschriften zum LRKG NRW (VVLKRG) Dienstanweisung für die Reisekostenabrechnung
Prüfzeitraum	September 2023 bis November 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass Ansprüche auf Reisekostenerstattung (RKE) richtig ermittelt und zeitnah abgewickelt werden. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist generell vorhanden, angemessen und wirksam. Teils bestehen Anpassungsbedarfe.</p> <p>1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen</p> <p>Die Möglichkeiten der Digitalisierung werden gut genutzt. Berechtigungen für das Fachverfahren sind nachvollziehbar geregelt in der Dokumentation zum Dienstreisemodul. Es ist sichergestellt, dass jeder genau die Rechte erhält, die er benötigt (Mindestinformation). Das IKS-Prinzip der Funktionstrennung wird beachtet. Geeignete prozessinterne Kontrollen sind im Rahmen des digitalisierten Genehmigungsverfahrens installiert. Die Führungskraft des Antragstellers ist im Workflow eingebunden.</p> <p>Durch technische Kontrollen wird sichergestellt, dass ausschließlich Berechtigte einen Antrag stellen und plausible Eingaben machen können. Anträge auf Reisekostenerstattung (RKE) werden durch die Reisekostensachbearbeiterin (RSB) umfassend auf Plausibilität geprüft. Die Facheinheitsleiterin Personal konzentriert sich bei ihren prozessinternen Kontrollen im Rahmen eines Rechenlaufs auf betragsmäßig größere Positionen.</p> <p>Zum Prüfungszeitpunkt war die RSB berechtigt, ihre eigenen Anträge auf Reisekosten zu bearbeiten. Eine Abrechnung zugunsten der RSB hat es bislang noch nicht gegeben.</p> <p>Vom Grundsatz der Genehmigungen von Dienstreisen durch den Vorgesetzten wird bei Dienstreisen von Facheinheitsleitungen (FEL) abgewichen.</p> <p>Es ist technisch möglich, dass die antragstellende Person beim Antrag auf RKE den ursprünglichen Bewilligungszeitraum ändert.</p>	

## 2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Geschäftsvorfälle der Reisekostenstelle werden unter Einsatz von d.gov|Dienstreise gebucht. In 2022 hat die Revision die Plausibilität der Schnittstelle des Fachverfahrens zu Infoma anhand von Datenabgleichen geprüft. Das Fachverfahren wurde vom Fachdienst Finanzen freigegeben. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung wird grundsätzlich entsprochen. Die in Stichproben geprüfte Erfassung und Verarbeitung einzelner Geschäftsvorfälle war korrekt. Der Workflow in d.gov|Dienstreise bis zur Buchung in der Finanzsoftware Infoma wurde anhand des Rechenlaufes vom 30.08.2023 nachvollzogen. Die Buchungsdaten aus dem Fachverfahren konnten erfolgreich mit den Buchungsdaten aus Infoma abgeglichen werden.

Nach der Dienstanweisung für die Reisekostenabrechnung sind Belege zur Dienstreise digital beizufügen. In Einzelfällen waren Belege zu Übernachtungskosten und Fahrkarten nicht digital vorhanden.

In Einzelfällen gab es kleine Abweichungen zwischen dem berechneten Erstattungsbetrag und der Summe der im Antrag auf RKE aufgeführten Beträge.

Aktuell ist in d.gov|Dienstreise keine technische Kontrolle i. S. der Verhinderung der erneuten Eingabe gleicher Reisedaten eines Antragstellenden installiert.

Das Ziel, mit dem Übergabeprotokoll die notwendigen Buchungsdaten vollständig und fehlerfrei an die Schnittstelle zu übergeben, wurde im November 2023 durch ein neues Infoma-Export-Skript erreicht. Die Validierung der IBAN im Fachverfahren wurde während der Prüfung durch den Administrator realisiert.

## 3. Datenschutz und Informationssicherheit

Während der Prüfung hat die Fachabteilung Organisation ein Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO erstellt. Es erfolgen regelmäßige Backups zur Sicherung der Daten.

Abschließend wurden einige aussagebezogene Prüfungshandlungen vorgenommen. Ausgewählte Stichproben konnten nachvollzogen werden.

Empfehlungen und Vereinbarungen mit dem Fachdienst Personal (fachlich-inhaltlich/IKS) sowie dem Fachdienst Organisation, Digitalisierung und IT (EDV-technische Umsetzung)

Eine Vertretungsregelung im Bereich Reisekostenabrechnung sollte dauerhaft sichergestellt werden.

Mit dem Softwareanbieter d.velop sollte der Umfang der Verantwortlichkeit i. R. d. Wartung des Moduls d.gov|Dienstreise geklärt werden.

Für die Prüfung von Reisekostenabrechnungen wird die Erstellung eines Prüfkonzepts empfohlen. Interne Kontrollen und Analysen sollten verschriftlicht werden.

Es sollte überlegt werden, den Vorstandsmitgliedern Auswertungen von Dienstreisen der eigenen Facheinheitsleitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Möglichkeit, dass der Bewilligungszeitraum beim Antrag Reisekosten geändert werden kann, wurde bereits durch eine eingerichtete technische Kontrolle ausgeschlossen.

Bereits während der Prüfung wurde geregelt, dass sämtliche Abrechnungen zugunsten der RSB der Leitung des Fachdienstes Personal vorgelegt und durch diese angeordnet werden.

Die Ursache für die fehlerhafte Ermittlung des Gesamtabrechnungsbetrages in Einzelfällen wird geklärt und eine Fehlerkorrektur vorgenommen. Um doppelte Abrechnungen zu verhindern, soll ein Warnhinweis im Antragsverfahren eingerichtet werden.

Die Revision empfiehlt wie bei allen Schnittstellenbuchungen im Hause einen Summenabgleich der in d.gov|Dienstreise abgerechneten Fahrten mit den in Infoma über die Schnittstelle gebuchten Reisekosten je Rechenlauf.

### Umsetzung der Vereinbarungen und Empfehlungen

Der Fachdienst Personal informierte die Revision mit E-Mail vom 06.02.2024 über den Umsetzungsstand der getroffenen Empfehlungen:

Es wurde bereits eine Vertretungsregelung im Bereich Reisekostenabrechnung geschaffen. Anträge auf RKE werden stets auf Vollständigkeit geprüft.

Zur Entlastung der Vorstandsmitglieder werden die Reisekostenabrechnungen der Facheinheitsleitungen bewusst durch die Reisekostenstelle geprüft und freigegeben. Sie können jederzeit im Fachverfahren durch die Vorstandsmitglieder eingesehen werden.

Die Ursache für die in Einzelfällen erfolgte fehlerhafte Ermittlung des Gesamt-abrechnungsbetrages sei vom Fachdienst Organisation, Digitalisierung und IT behoben worden. Der Warnhinweis zur Vermeidung von Doppelabrechnungen sei eingerichtet.

Ein nachgehender Summenabgleich der in d.gov|Dienstreise abgerechneten Fahrten mit den in Infoma gebuchten Reisekosten ist aus Sicht des Fachdienstes Personal nicht notwendig, weil ein Summenabgleich lediglich identische Werte vergleichen würde. Das Fachverfahren übergibt die abgerechneten Summen an Infoma, dort erscheint ein entsprechender Buchungsbeleg. Die Revision hält ihre Empfehlung entsprechend dem etablierten Standard im Hause aufrecht. Mit einer einfachen Kontrolle kann die anordnungsberechtigte Person sichten, ob die Beträge, die aus dem Fachverfahren an Infoma newssystem gegeben wurden, unverändert angekommen sind.

## 10.6 Nachtragsmanagement Verkehrswegebewirtschaftung

Produkt 12.01.02 Verkehrswegebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Qualitätssicherung von Ausschreibungen im Bereich Straßen- und Radwegebau
Ziel der Prüfung	Aufbau einer kontinuierlichen Nachschau der Abrechnungssummen von Baumaßnahmen, begonnen mit dem Straßen- und Radwegebau. Im Fokus steht ein systematischer Überblick über alle Nachträge.
Gegenstand der Prüfung	Nachträge im Straßen- und Radwegebau
Rechtliche Grundlagen	VOB/A §22 VOB/A bzw. gem. § 22 VOB/A EU Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Ziffer 4.7
Prüfzeitraum	Februar bis Mai 2023
Prüfungsergebnisse	
<p>Für den Straßenbau liegen die Kennzahlen „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ seit 1977 über die Ausbauarten und deren jährliche Auswertung digital vor. Der Zugang für die Revision ist im Zuge dieser Prüfung eingerichtet worden.</p> <p>Das Formular der Revision „Sichten Nachtrag“ wurde inhaltlich angepasst. Das neue Formblatt „Dokumentation Nachtragsprüfung“ wurde in Absprache mit dem Kreisbetrieb in 2023 eingeführt und kommt bei Nachträgen &gt;15.000 €, die der Revision zur Nachtragsprüfung im Baubereich vorgelegt werden, zum Einsatz.</p> <p>Der Aufwand für den Kreisbetrieb ist verhältnismäßig gering. Zur systematischen Auswertung werden eine Zuordnung der Nachtragsbegründung gem. VOB/B sowie Ursachen für den Nachtrag über Auswahlmöglichkeiten tabellarisch abgefragt.</p>	
Ausblick und Vereinbarungen	
<p>Geplant ist, in den nächsten Jahren die Datengrundlagen für eine Analyse im Zeitreihenvergleich kontinuierlich aufzubauen. Über die Erkenntnisse aus der Nachschau wird in nachfolgenden Jahresberichten informiert.</p> <p>Nach einer Phase der Erprobung im Straßen- und Radwegebau ist eine Übertragung der beschriebenen Nachschau auf den Hochbereich vorgesehen.</p> <p>Die hausweite Überlegung, Infoma newsystem für einen Abgleich von Auftrags- und Abrechnungssumme im Baubereich sowie entsprechenden Auswertungen bei anderen Projekten zu nutzen, wird weiterverfolgt. Die Revision wird die Umsetzung begleiten.</p>	

## 10.7 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2022

Die Revision führte in 2023 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Facheinheiten wird nachfolgend über den Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

### Produkt 06.02.01 Aufgabenbereich Kleinkläranlagen

Der Fachbereich Natur und Umwelt informierte mit E-Mail vom 15.01.2024 über die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Die mittlere technische Führungsebene führt seit 2023 stichprobenweise Kontrollen der Erlaubniserteilung und der Überwachung von Wartungsprotokollen mit Mängeln durch. Eine Beteiligung bei der Einleitung von ordnungsrechtlichen Verfahren findet über den d.3-Mitzeichnungslauf statt.

Die Rollenverteilung und Rechtestruktur in KOMVOR wurde evaluiert. Die umfassende Moduleinsicht für jeden Mitarbeitenden sei aufgrund der übergreifenden Strukturen der Abteilungen im Fachbereich erforderlich. Die Notwendigkeit der Reduzierung der Rollen und Rechte, wie von der Revision empfohlen, wird seitens des Fachbereichs aktuell nicht gesehen und aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes nicht angestrebt.

Das Gebührenmodul in KOMVOR werde umgesetzt, sobald die erforderlichen Anpassungen zum digitalen Arbeiten im Workflow des Aufgabenbereichs Kleinkläranlagen abgeschlossen sind. Es findet ein jährlicher Abgleich der gebührenpflichtigen Erlaubnisse mit den tatsächlich gebuchten Gebühren statt.

Die empfohlene Personalbemessung wurde durchgeführt. Bereits im Stellenplan 2023 waren für den Bereich Kleinkläranlagen 1,5 neue Stellen enthalten, die zum 01.01.2023 besetzt werden konnten. Gebührenpflichtige Vorortüberprüfungen erfolgen seit 2023. Alle mängelbehafteten Kleinkläranlagen werden ordnungsrechtlich erfasst und bearbeitet.

Die händische Eingabe von Daten in KOMVOR erfolge einheitlich. Die Kennzahl Erlaubnisse ist im Haushaltsplan 2024 korrekt bezeichnet. Der datenschutzrechtlichen Informationspflicht wird entsprochen.

### Produkt 11.04.01 IT-gestütztes Rechnungslegungssystem

Der Fachdienst Organisation und IT gab mit E-Mail vom 20.12.2023 eine Rückmeldung zum Sachstand der ausstehenden Vereinbarungen aus der IT-Prüfung im Jahr 2020.

Eine hausinterne Schulung für IT-Koordinatoren fand in 2023 statt. Im Fokus standen aktuelle Entwicklungen, rechtliche Grundlagen (EGovG, OZG) und digitale, medienbruchfreie Prozesse. Weitere Schulungen seien geplant.

Eine hausweite Awareness-Kampagne ist angelaufen.

Zur Durchführung einer Datenstrukturanalyse und Aufstellung von Aufbewahrungsregeln und -fristen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Aktuell erfolgt unter Einbindung der Facheinheiten und dem Kreisarchiv eine Klärung über die archivwürdigen Daten und den Zyklus der Archivierung.

Mit der Einrichtung eines Ausfallrechenzentrums bei Epcan ist für die Basis-Infrastruktur (d.3. u.a.) und alle vom Kreis Borken betriebenen Fachverfahren eine Redundanz geschaffen. Die Replikation der Datensicherung ins Ausweichrechenzentrum funktioniert seit Ende 2023 einwandfrei. Die Anbindung des Rechenzentrums an das KRZN ist aktuell noch in der Umsetzung. Es gab Verzögerungen bei der Telekom. Das KRZN hostet das Fachverfahren OPEN/Prosoz.

Der Fachdienst Organisation und IT beabsichtigt, ein Business Continue-Management zu etablieren, welches dafür sorgt, in einem Notfall Geschäftsprozesse zeitnah wieder in Betrieb nehmen zu können. Entsprechende Personalressourcen sind für den Haushalt 2024 geplant.

## 11 Begleitende Prüfungen

Auch in 2023 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitende Prüfung der Baumaßnahme am Berufskolleg Stadtlohn/ Campus Ahaus wurde fortgesetzt. Neu aufgenommen wurde die Baumaßnahme der Hochwasserschutzwand Bocholt.

### 11.1 Hochwasserschutzwand Bocholt

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Beteiligten, Finanzierung durch Landesmittel  Anfrage durch den zuständigen Fachbereich Natur und Umwelt vom 02.09.2023
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung der Erneuerung einer Hochwasserschutzwand in Bocholt umfasste in 2023 insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der Prüfungsschwerpunkte mit dem Fachbereich Natur und Umwelt</li> <li>- Begleitung der Ausschreibungsphase</li> <li>- Unterstützung bei der Einführung der Ausschreibungs-Software AVA Software California</li> </ul>
Rechtliche Grundlagen	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG)  § 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni 2023, gültig ab 01.07.2023  Zuwendungsbescheid vom 17.08.2023 i.V.m den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-G  VOB/A, UVgO, HOAI 2021, VOB/B in der jeweils gültigen Fassung
Prüfzeitraum	Oktober 2023 bis vss. Frühjahr 2025
Finanzierung	Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 13.10.2021 folgende Kostenfortschreibung:  Gesamtkosten rd. 1,2 Mio. Euro davon Förderung max. 0,84 Mio. Euro (70 %)
Statusbericht	
Die Standsicherheit der ca. 70 Jahre alten Hochwasserschutzwand an der Bocholter Aa in Bocholt, Querung L 604, ist insgesamt nicht mehr in ausreichendem Maß gegeben. Der Kreis Borken hat die Spundwand im Zuge der Aa-Regulierung 1953 errichtet und ist damit nach § 78 Landeswassergesetz zuständig für die Unterhaltung sowie Sanierung oder Wiederherstellung.	



Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erneuerte in 2018 einen Teil der Spundwand, die im Zuge des Brückenneubaus beschädigt wurde. An den Kosten des neuen Teilstücks hatte sich der Kreis Borken beteiligt. Der Rückbau der verbliebenen Spundwand und der Neubau sollen im Wesentlichen in 2024 erfolgen und verursachen Gesamtkosten von rd. 1,2 Mio. Euro.

Im Auftaktgespräch am 23.10.2023 hat die Revision mit dem projektverantwortlichen Fachbereich Natur und Umwelt vereinbart, dass die baubegleitende Prüfung der Erneuerung der Hochwasserspundwand folgende Phasen umfasst: Ausschreibungsphase (Bauleistungen), Ausführungsphase einschl. Nachtragsmanagement, Abrechnungsphase, Abnahme und Aktivierung des Vermögensgegenstandes in der Bilanz.

Des Weiteren wurde die Unterstützung bei der Einführung/Nutzung des AVA Programmes CALIFORNIA (Kostenkontrolle, Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen, Einpflegen der Nachträge, Soll-Ist-Vergleich) abgestimmt.

Die baubegleitende Prüfung erfolgt risikoorientiert im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten der Revision.

Der Fachbereich Natur und Umwelt stellte die erforderlichen Unterlagen wie Fördermittelbescheid, Projektauftrag, Terminplanung, Kostenschätzung, geplante Finanzierung und die Vereinbarung mit Dritten umgehend zur Verfügung. Außerdem wurde der Zugang zur Bauakte und die Einbindung in den Rechnungsworkflow für die Revision geschaffen.

Auf dieser Grundlage konnte die Revision in 2023 Hinweise und Ergänzungen geben zur Terminplanung des Bauvorhabens, zu beachtenden Abhängigkeiten im Zeitverlauf, der Planung notwendiger Vergaben sowie der Bauzeitplanung.

Außerdem wurden dem Fachbereich praxisorientierte Checklisten zur Planung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie relevanten Hinweisen zu Förderprojekten gegeben. Bei der Vorbereitung maßgeblicher Gespräche wurde der Projektleiter von der technischen Prüferin unterstützt (z.B. Randbedingungen des Leistungsverzeichnisses).

Der Projektleiter wurde von einem Kollegen aus dem Kreisbetrieb in das Programm CALIFORNIA eingeführt.

Ausblick

In 2024 wird die Baumaßnahme umgesetzt. Die Abrechnung und Bilanzierung wird sich bis 2025 erstrecken.

## 11.2 Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen, komplexes Bauvorhaben, viele Beteiligte Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu Sanierung und Neubau
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können (finanzielle) Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2023 insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Sanierung der Gebäude in Stadtlohn / Neubau am Campus in Ahaus</li> <li>- Projekt- und Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, Vorbereitung buchungstechnische Abwicklung)</li> <li>- Teilnahme an Abstimmungsgesprächen im Hause</li> </ul>
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 8,5 Mio. Euro
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis voraussichtlich 3. Quartal 2026
Statusbericht	
<p>Wie bereits im Jahresbericht 2022 erläutert, erfolgte die Ausrichtung der Planungen für das Berufskolleg in Stadtlohn auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes der GEBIT Münster vom Oktober 2020. Basierend auf die prognostizierte Schülerentwicklung wurde von einer Sanierung (mit partiellen Umbaumaßnahmen), alternativ ein Abbruch und Neubau des Schulgebäudes als Planungsvorgabe für die Ausschreibung der Architektenleistungen ausgegangen. Durch ein EU-weites Vergabeverfahren konnte ein Architekturbüro beauftragt werden, dass als ersten Planungsansatz eine Sanierung mit einhergehender Modernisierung des Grundrisses vorsah.</p> <p>Im Zuge der Planungsgespräche (an denen die Revision im Rahmen der Baubegleitung teilnimmt) wurden von den Nutzern (Schulleitung/ Schulverwaltung) bisher nicht bekannte Funktionsbedarfe benannt. Dabei wurde zur Nutzung möglicher Synergien der Neubau am Standort Ahaus in die Überlegungen eingebracht. Im Ergebnis soll nun ein Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus entstehen.</p> <p>Zurzeit entwickelt der Architekt ein Konzept für den Neubau am Campus Ahaus, welches neben den erforderlichen Klassenräumen auch eine akustisch abgekoppelte Versammlungsstätte für schulische Veranstaltungen vorsieht. Dabei gilt es, den Anforderungen an ein wirtschaftliches und nachhaltiges Gebäude zu entsprechen.</p>	

Durch die Standortverlagerung von Stadtlohn nach Ahaus kann das Gebäude in Stadtlohn einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Da der bisherige Durchführungszeitplan auf der Grundlage einer Sanierung beruhte, regte die Revision im Rahmen der Ausschreibung von Planungsleistungen für die Technische Gebäudeausstattung an, den zu Grunde gelegten Durchführungszeitraum noch einmal zu überprüfen. Der in den Ausschreibungsunterlagen genannte Fertigstellungszeitraum wurde daraufhin von Schuljahr 2025/2026 auf das 3. Quartal 2026 geändert.

Die EU-weiten Verhandlungsvergabeverfahren Planungsleistungen Elektro und Heizung/Lüftung/Sanitär wurden von der Revision begleitet. Hierzu gehören neben der Beratung bei der Erstellung der Vertragsunterlagen auch die Teilnahme an den Verhandlungsterminen mit den einzelnen Bietern.

Ausblick

Der weitere Planungsprozess wird auch in 2024 konstruktiv von der Revision begleitet werden.

Insbesondere der Wunsch aller Beteiligten nach einer starken Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei der Konstruktion des Gebäudes lassen einen wirtschaftlichen und nachhaltigen Planungsentwurf erwarten. Es wird spannend.

### 11.3 Vereinbarungen und Verträge

Anlass der Prüfung	Verpflichtung der Facheinheiten, den Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen und Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Volumen ab 50.000 Euro oder einem Gesamtvolumen ab 200.000 Euro der Revision rechtzeitig vor der Entscheidung vorzulegen (§ 9 Abs. 2 der Rechnungs-prüfungsordnung des Kreis Borken)
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die beabsichtigten Vereinbarungen und Verträge des Kreises Borken <ul style="list-style-type: none"> <li>- plausibel und nachvollziehbar sind</li> <li>- das Vergaberecht, soweit anwendbar, beachtet wurde,</li> <li>- politische Beschlüsse korrekt umgesetzt sind und</li> <li>- weitere Regelungen und Vereinbarungen des Kreises berücksichtigt wurden.</li> </ul>
Gegenstand der Prüfung	- Verkehrswegebewirtschaftung Die Vereinbarung für die K 44n 3. BA wurde seitens des Kreisbetriebs im Rahmen der Vergabeprüfung vorgelegt. Laut Auskunft des Kreisbetriebs wurden keine weiteren Verträge gem. den Kriterien des § 9 Abs. 2 der RPrO geschlossen.
Rechtliche Grundlagen	vergaberechtliche Vorschriften, einschlägige politische Beschlüsse sowie weitergehende Vorgaben und Abstimmungen des Kreises
Prüfzeitraum	2023
Prüfungsergebnisse und Empfehlungen	Seitens der Revision wurde auf die Vorgaben des aktuellen Leitfadens „Vertragsmanagement“ insbesondere bzgl. der Vorgaben zur Unterzeichnung hingewiesen. In den Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden sollte aufgenommen werden, dass jeder Vertragspartner sein Leistungsverzeichnis zu verantworten hat (§ 4 Abs. 2 VgV).

**11.4 Inventur 2023**

Anlass der Prüfung	Inventur zum 31.12.2023
Ziel der Prüfung	Stichprobenartige Begleitung einzelner Inventurabläufe gem. Inventurrichtlinie des Kreises Borken Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen Inventur 2018
Gegenstand der Prüfung	Inventurrichtlinie Entwurf Stand 02.11.2023 Nachschau der Empfehlungen aus der Prüfung der Inventur 2018 Nachschau der Empfehlungen aus der Buch- und Beleginventur (Stichproben) im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen Abläufe der Inventur 2023  Hinweis: Die unbeweglichen Vermögensgegenstände (Grundstücke und Gebäude aller Art sowie Straßen, Brücken, Radwege, Plätze, Lichtsignalanlagen, Lärmschutzwände u.a.) unterliegen einer permanenten Kontrolle durch die verantwortlichen Facheinheiten im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Es kann daher - soweit diese Kontrolle wenigstens einmal jährlich stattfindet und das Ergebnis schriftlich nachgehalten wird - im Regelfall auf eine gesonderte Inaugenscheinnahme im Rahmen der körperlichen Inventur verzichtet werden.
Rechtliche Grundlagen	§ 91 GO NRW §§ 29, 30 und 59 KomHVO NRW Inventurrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 15.11.2023
Prüfzeitraum	4. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024
<b>Prüfungsergebnisse</b>	
<p>1. Prüfung der Inventurrichtlinie Entwurf Stand 02.11.2023 Die Änderungen der Inventurrichtlinie resultieren überwiegend aus redaktionellen Anpassungen aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen.</p> <p>2. Nachschau der Maßnahmen und Empfehlungen aus der Prüfung der Inventur 2018 Die anzuwendende Abschreibungstabelle im Intranet entsprach 2018 und entspricht nach wie vor nicht den Inhalten der Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken (z.B. Abschreibungsregeln im Zusammenhang mit dem Komponentenansatz). Die Abschreibungstabelle sollte auf dem aktuellen Stand sein. Mit dem Fachdienst Finanzen wurde nun vereinbart, dass die angekündigte neue KomHVO NRW abgewartet wird, um hieraus resultierende Anpassungen direkt berücksichtigen zu können.</p> <p>Bei der Inventur 2018 fand keine Differenzierung zu den Ursachen der in Abgang zu bringenden Vermögensgegenstände statt. Inzwischen ist durch die neue Finanzsoftware Infoma newsystem eine Differenzierung möglich.</p> <p>Die Zähllisten wurden 2018 manuell mit sehr hohem personellen Aufwand generiert und waren somit fehleranfällig. Von der neuen Finanzsoftware war eine weitgehende Automatisierung erwartet worden, allerdings war dies laut Auskunft des Fachdienstes Finanzen nicht möglich.</p>	

### 3. Nachschau offene Posten aus der Jahresabschlussprüfung

Zur ausstehenden Bilanzierung von fünf wasserbaulichen Werken gibt es nach letzter Rücksprache mit dem Fachdienst Finanzen am 04.01.2024 keinen neuen Sachstand. Die Ermittlung der seinerzeitigen Herstellungskosten steht weiterhin aus.

Gem. der Bilanzierungsrichtlinie ist der Zugang passiver Straßenschutzeinrichtung, zu der u. a. Schilder, Leitpfosten und Schutzplanken gehören, in einem jährlichen Sammelposten zu aktivieren. Für das Jahr 2023 festgestellte Fehlbuchungen wurden korrigiert.

Der Abgleich im Straßenbau mit der Straßendatenbank wurde am 05.01.2024 seitens des Kreisbetriebes vorgelegt. Es wird eine Sonderabschreibung für die K 25.1 erforderlich. Die technische Nutzungsdauer der Straße ist abgelaufen und der Ausführungstermin einer Sanierungsmaßnahme noch nicht absehbar. Die Koordination mit der Stadt Ahaus ist noch nicht erfolgt. Der Restbuchwert des Streckenabschnittes beträgt 40 T-EUR. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer endet 2035.

### 4. Abläufe der Inventur 2023

Auf der Grundlage der Inventurrichtlinie wurden einzelne Inventurabläufe durch die Revision stichprobenartig geprüft. Die Erkenntnisse aus den Stichproben der Inventur an den Schulen:

- Hans-Christian-Andersen-Schule, Südlohn
- Brüder-Grimm-Schule, Gescher

wurden mit den für die Durchführung der Inventur Beauftragten besprochen. Fragen, die sich bei der Inventuraufnahme und mit den zur Verfügung gestellten Inventurlisten ergaben, konnten geklärt bzw. korrigiert werden. Unschärfen zeigten sich insbesondere in der Zählliste der HCA-Schule. Grund hierfür ist die Zusammenlegung der ehemaligen Standorte der HCA-Schulen von den Standorten Ahaus und Rhede nach Südlohn. In der Anlagenbuchhaltung wurden diese Veränderungen nicht mitgeführt. Dieses Vorgehen ist zum Teil dadurch begründet, dass Vermögensgegenstände an ihren ehemaligen Standorten verblieben sind (Spielgeräte, Zaunanlage, Medienwand u.a. Standort Ahaus).

Weiterhin werden in der Anlagenbuchhaltung Vermögensgegenstände aufgeführt, die auf Grund früher geltender Wertgrenzen (410 Euro, ohne Umsatzsteuer) zu aktivieren waren. Mittlerweile wurde die Wertgrenze auf 800 Euro erhöht.

Die Stichproben der Bilanzierung von Kreisstraßen ergab, dass einzelne Grundstücke noch nicht bilanziell abgebildet sind (Südlohn K 23, Stadtlohn K 24). Bei den Grundbuchämtern Ahaus und Borken wurde die Umschreibung betreffender Grundstücke (und für ein paar wenige im Verlauf der K24 darüber hinaus) nach den Regelungen der §§ 10, 13, 43, 47 des Straßen- und Wegegesetzes NRW durch den Kreisbetrieb beantragt. Die Grundstücke werden zeitnah in das Eigentum des Kreises übergehen.

#### Vereinbarungen und Empfehlungen:

Die Abschreibungstabelle ist zeitnah zu aktualisieren, ggf. werden für den Wasserbau außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich. Die aufgezeigte Sonderabschreibung im Straßenbau und die Korrektur der Nutzungsdauer sollten umgesetzt werden.

Die Revision hat mit dem Fachdienst Finanzen vereinbart, dass die Vermögensgegenstände, die auf der Grundlage der früher geltenden Wertgrenze von 410 Euro noch Bestandteil der Anlagenbuchhaltung sind, sowie deren Gesamtbuchwert zum Stichtag 31.12.2023 ermittelt werden. Diese Vermögensgegenstände sollten aus der Anlagenbuchhaltung gelöscht werden.

Da die körperliche Aufnahme von Vermögensgegenständen in einem zeitlichen Abstand von fünf Jahren erfolgt, wird empfohlen, zukünftig die mit der Durchführung der Inventur Beauftragten sowohl in die Durchführung der Inventur wie auch in die Handhabung der Zähllisten durch den Fachdienst Finanzen einzuweisen.

## 12 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

### 12.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von insgesamt 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2022
Prüfungsergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen von 26 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken mit einem Haushaltsvolumen von 3.063.042,02 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Vorstandes für das Haushaltsjahr 2022 durch die Revision zugestimmt werden konnte.  Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 118 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 30.09.2022 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 7.670,00 Euro in Rechnung gestellt.  Die Prüfung der Jahresrechnung 2022 von zwei Wasser- und Bodenverbänden steht noch aus.

## 12.2 Jahresrechnungen 2021 von Vereinen und Stiftungen

### 12.2.1 Stiftung Kulturlandschaft

Anlass der Prüfung	§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Kulturlandschaft sieht die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Revision des Kreises Borken vor
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2020 und 2021
Rechtliche Grundlagen	Satzung der Stiftung Kulturlandschaft Handelsgesetzbuch (HGB)
Prüfzeitraum	2023
Prüfungsergebnisse	<p>Beginnend mit der Jahresrechnung 2016 stellte die Stiftung Kulturlandschaft freiwillig ihre Rechnungslegung auf die Vorschriften des HGB um.</p> <p>Die Jahresrechnung 2020 wurde größtenteils im Jahr 2022 geprüft, die abschließende Prüfung erfolgte in 2023.</p> <p>Zudem prüfte die Revision in 2023 bereits große Teile der Jahresrechnung 2021.</p> <p>Für die Prüfungsleistungen in 2023 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.210 Euro erhoben.</p>

### 12.2.2 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2022
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	November 2023
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro



**12.2.3 Künstlerdorf Schöppingen**

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmäleren Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2022 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	Februar 2023
Prüfungsergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2022 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

**12.2.3 Landkreistag NRW**

Anlass der Prüfung	§ 12 der Satzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) regelt, dass die Prüfung des Rechnungs- und Kassengeschäftes jeweils einem Mitglied des LKT NRW obliegt Abstimmung zwischen LKT NRW und dem Kreis Borken Beschluss des Vorstandes des LKT NRW vom 21.03.2023
Ziel der Prüfung	Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2022
Rechtliche Grundlagen	Satzung des LKT NRW sowie Allgemeine Grundsätze für die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 9 Buchst. e) der Satzung Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	April 2023
Prüfungsergebnisse	Die ordnungsgemäße Buchführung für das Rechnungsjahr 2022 konnte bestätigt werden. Der Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des LKT NRW wurde eingehalten. Der Landkreisversammlung wurde vorgeschlagen, dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer für die Jahresrechnung 2022 Entlastung zu erteilen. Prüfgebühr: 4.085,30 Euro

## 12.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

### 12.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2022 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2022 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2022
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster v. 19.12.2021 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster v. 13.06.2022 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	September 2023
Prüfungsergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

### **13 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern**

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

#### **Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.<sup>12</sup>**

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2023 fand am 21.04.2022 in der Kreisverwaltung Borken statt. Es gab einen regen Austausch über durchgeführte Prüfungen im Aufgabenbereich SGB II, das eingeführte Bürgergeld und eingesetzte Prüfungssoftware.

#### **Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken**

Die Revision des Kreises Borken lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau grundsätzlich jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Das für 2023 geplante Treffen wurde auf den 19.02.2024 verschoben, um dann nach hausinterner Abstimmung mit dem Jobcenter/Fachbereich Soziales des Kreises die aktualisierte Prüfkonzepktion für die Aufgabenbereiche SGB II und SGB XII, 4. Kapitel für die Jahre 2024 bis 2026 zu besprechen. Gleichzeitig sollen die Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter in diesen Aufgabenbereichen inhaltlich und zeitlich abgestimmt werden. In Abhängigkeit der gemeldeten Themen ist ein weiterer Austausch zu Themen der Rechnungsprüfung geplant.

#### **Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland**

Die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise treffen sich grundsätzlich einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt hatte am 05.06.2023 zu einem Treffen eingeladen. Die Vielfalt der gesammelten Tagesordnungspunkte verdeutlichte das große Interesse an einem Austausch. Die Themenpalette umfasste (Testat)Prüfungen im sozialen Bereich, verschiedene vergaberechtliche Fragestellungen (insb. zum SaubFahrzeugBeschG und IT-Beschaffungen), Anforderungen an das Interne Kontrollsystem, die Prüfung des Beteiligungsmanagements sowie der Einsatz von IT-Fachverfahren in der Prüfung.

#### **Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW**

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat und nahm an den Online-Treffen des IDR-Beirates in 2023 teil. Zu den behandelten Themen gehörten insb. die Erarbeitung einer Empfehlung zum Umgang mit dem NKF-CUIG, die Organisation des Landesgruppentreffens am 20.09.2023 in Dortmund (NKF-CUIG, textgenerierende KI in der kommunalen Rechnungsprüfung, IDR-Handbuch zum Qualitätsmanagement u.a.), die Aktualisierung von IDR-Arbeitshilfen sowie Programmzulassungen durch die GPA NRW.

### **Schlussbemerkung**

Die Ergebnisse der in 2023 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2023 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.

---

<sup>12</sup> Institut der Rechnungsprüfer e.V.